



Medien- und Marketingreglement für die Endrunde der FIFA Frauen- Weltmeisterschaft Frankreich 2019™



MEDIEN- UND MARKETINGREGLEMENT

FIFA FRAUEN-WELTMEISTERSCHAFT FRANKREICH 2019™

DEFINITIONEN

TEIL A: EINLEITUNG UND ZWECK

1. FORMAT DES WETTBEWERBS
2. ZWECK DES MEDIEN- UND MARKETINGREGLEMENTS
3. ANWENDUNGSBEREICH DES MEDIEN- UND MARKETINGREGLEMENTS

TEIL B: GENERELLES EIGENTUM AN RECHTEN UND MITWIRKUNG

4. GEWERBLICHE RECHTE DER FIFA
 - 4.1. Eigentum an gewerblichen Rechten
 - 4.2. Mitwirkung der teilnehmenden Mitgliedsverbände
 - 4.3. Mitwirkung der nicht teilnehmenden Mitgliedsverbände
 - 4.4. Keine Anfechtung der gewerblichen Rechte der FIFA
 - 4.5. Abtretung von Rechten
5. WETTBEWERBSMARKEN DER FIFA
 - 5.1. Eigentum an Wettbewerbsmarken
 - 5.2. Keine Entwicklung konkurrierender Marken
 - 5.3. Keine Anfechtung der Wettbewerbsmarken
6. AUFLAGEN FÜR TMV UND RECHTE VON TEAMDELEGATIONSMITGLIEDERN
 - 6.1. TMV-Marken
 - 6.2. Mitwirkung und Einverständnis der Teamdelegation
 - 6.3. Weitere FIFA Frauen-Weltmeisterschaften™

TEIL C: SCHUTZ DER RECHTE



7. VERBOT VON TRITTBRETTAKTIONEN UND ANDERER VERSTÖSSE

- 7.1. Grundsatz
- 7.2. Massnahmen gegen Zuwiderhandlungen
- 7.3. Mitteilung
- 7.4. Anwendungsbereich
- 7.5. Unterlassung von Trittbrettaktionen
- 7.6. Mitteilung durch Mitgliedsverbände

TEIL D: SONDERREGELUNGEN FÜR MEDIENRECHTE

8. NUTZUNG VON MEDIENRECHTEN

- 8.1. Exklusive FIFA-Rechte
- 8.2. Zugang zu TMV-Teams
- 8.3. Offizielles FIFA-TV- und Foto-Material

9. VIDEOAUFNAHMEN DURCH TMV ZUR TECHNISCHEN ANALYSE

- 9.1. Grundsatz
- 9.2. Zweck der TMV-Videoaufnahmen
- 9.3. Sonderbedingungen für TMV-Videoaufnahmen

TEIL E: SONDERREGELUNGEN FÜR MARKETINGRECHTE

10. NUTZUNG DER MARKETINGRECHTE

- 10.1. Exklusive FIFA-Rechte

11. AUSRÜSTUNG, ANDERE TEILE UND GETRÄNKE IM KONTROLLIERTEN BEREICH

- 11.1. Ausrüstungsreglement
 - 11.1.1. Ausrüstung
 - 11.1.2. Taschen für Sportausrüstung
 - 11.1.3. Weitere Gegenstände



11.1.4. Formelle Kleidung

11.1.5. Zulassung von Ausrüstungsteilen durch die FIFA

11.2. Keine Werbung auf Ausrüstung

11.2.1. Ausrüstung von Teamdelegationsmitgliedern

11.2.2. Ausrüstung der Ballkinder, der Spielereskorte und der Fahnenträger

11.3. Technische Ausrüstung

11.3.1. Von der FIFA abgegebene technische Ausrüstung

11.3.2. Elektronische Leistungs- und Aufzeichnungssysteme

11.4. Konsum von Getränken im kontrollierten Bereich

11.4.1. Abgabe von Getränken

11.4.2. Keine konkurrierenden Getränkemarken

12. SONDERREGELUNGEN FÜR BESTIMMTE AUSTRAGUNGSORTE DER ENDRUNDE

12.1. Offizielle Trainingsanlagen

12.1.1. Keine Werbung

12.1.2. Konsum von Getränken

12.1.3. Zuschauer und Eintrittskarten

12.1.4. Kennzeichnung der Sponsoren auf Trainingshemden und Aufwärm-/
Trainingsleibchen

12.1.5. Abgabe und Nutzung von Esswaren und Getränken

12.1.6. Verkauf von Waren

12.2. Teamhotels

12.2.1. Keine Werbung

12.2.2. Kennzeichnung der Sponsoren auf Trainingshemden

12.2.3. Filmaufnahmen durch die FIFA

13. TMV-AKTIONEN IM ENDRUNDENGEBIET

13.1. Präsentation und Abgabe von Werbematerial



13.2. Private Aufzeichnungsgeräte

13.3. Endrundenstadien

13.3.1. Keine Werbung

13.3.2. Technische Ausrüstung und Getränke

13.3.3. Zuschauer

13.3.4. Ausrüstung

13.4. Transport

13.4.1. Bereitstellung von Teambussen

13.4.2. Weitere Fahrzeuge

13.4.3. FIFA-TV-Logistik

13.5. Freundschafts-/Vorbereitungsspiele

14. REGELUNGEN FÜR DEN WM-POKAL UND DAS FIFA-WM-ABZEICHEN

14.1. Nutzungsbestimmungen für frühere Gewinner

14.2. Warenbestimmungen für frühere Gewinner

14.3. Nutzungsbestimmungen für den Gewinner 2018

14.3.1. Siegerehrung

14.3.2. Keine Verbindung

14.3.3. Status und gewerblicher Wert des WM-Pokals

14.3.4. Weitere Vorschriften

14.4. FIFA-WM-Abzeichen: Nutzungsbestimmungen für den Gewinner 2018

14.4.1. Allgemeine Bestimmungen

14.4.2. Nutzungsumfang

14.4.3. Dauer der Nutzung

14.4.4. Gewerbliche Nutzung

14.4.5. Keine Verbindung zu Drittparteien

14.4.6. FIFA-Bewilligung



14.4.7. Fortbestehen

14.4.8. Weitere Bestimmungen

15. ZULÄSSIGE NUTZUNG VON WETTBEWERBSMARKEN DURCH DIE TMV

15.1. Nutzung von Wettbewerbsmarken durch die TMV

15.1.1. Allgemeine Bestimmungen

15.1.2. Wettbewerbsnamen

15.1.3. Zusammengesetztes Logo

15.1.4. Nutzung von Wettbewerbsmarken und des zusammengesetzten Logos

15.1.5. TMV-Drucksachen

15.1.6. Keine Verbindung mit TMV-Geschäftspartnern

15.1.7. Weitere Marken

15.1.8. Bewilligung

15.2. Digitale Medien der TMV

15.2.1. Allgemeine Bestimmungen

15.2.2. Link zu digitalen Medien der FIFA

15.2.3. Kontakt

15.2.4. Online-Nutzung der Wettbewerbsmarken und des zusammengesetzten Logos

15.2.5. URL

16. TICKETING

16.1. Grundsatz

16.1.1. Ticketingrechte der Mitgliedsverbände

16.1.2. FIFA-Ticketingprogramm

16.2. Ticketingdokumente

16.3. Keine Nutzung für Werbe- und/oder PR-Zwecke

16.4. Verhalten von Gästen, TMV-/NTMV-Geschäftspartnern und -Kunden

16.5. Trittbrettaktionen



TEIL F: ZUSAMMENARBEIT MIT DEN MEDIEN UND SONDERREGELUNGEN

17. ZUSAMMENARBEIT MIT DEN MEDIEN

- 17.1. Grundsatz

18. SONDERREGELUNGEN FÜR BESTIMMTE AUSTRAGUNGSORTE DER ENDRUNDE

- 18.1. Offizielle FIFA/LOC-Medienveranstaltungen

- 18.1.1. Allgemeine Bestimmungen

- 18.1.2. Offizielle FIFA/LOC-Medienveranstaltungen in Endrundenstadien

- 18.1.3. Offizielle FIFA/LOC-Medienveranstaltungen auf offiziellen Trainingsanlagen und in Teamhotels

- 18.2. TMV-Medienveranstaltungen

- 18.2.1. Grundsatz

- 18.2.2. Offizielle Trainingsanlagen

- 18.2.3. Teamhotels

19. TMV-MEDIENVERANSTALTUNGEN AUSSERHALB DES KONTROLLIERTEN BEREICHS

- 19.1. TMV-Medienveranstaltungen ausserhalb des kontrollierten Bereichs

- 19.1.1. Hintergrund

20. NUTZUNG DIGITALER MEDIEN

- 20.1. Nutzung digitaler Medien durch Teamdelegationsmitglieder

TEIL G: VERSCHIEDENES

21. VERSCHIEDENES

- 21.1. FIFA-Disziplinarreglement

- 21.2. Verbotene Gegenstände

- 21.3. Haftungsausschluss



- 21.4. Widersprüchliche Bestimmungen
- 21.5. Änderungen
- 21.6. Sprachen
- 21.7. Keine Verzichtserklärung
- 21.8. Inkrafttreten

MEDIEN- UND MARKETINGREGLEMENT

FIFA FRAUEN-WELTMEISTERSCHAFT FRANKREICH 2019™

DEFINITIONEN

Ausrichtender Mitgliedsverband: französischer Fussballverband (FFF), der von der FIFA mit der Organisation, Ausrichtung und Durchführung der Endrunde beauftragt worden ist und das LOC gegründet hat. Die Verbandsauswahl des ausrichtenden Verbands ist automatisch für die Endrunde qualifiziert und vertritt einen der 24 teilnehmenden Mitgliedsverbände.

Ausrüstung: alle Kleidungsstücke und Ausrüstungsteile, die in Anhang A des Ausrüstungsreglements aufgeführt sind, einschliesslich Teilen der Spielausrüstung, der besonderen Ausrüstung und der weiteren Ausrüstung.

Ausrüstungsreglement: das vom FIFA-Exekutivkomitee am 25. September 2015 verabschiedete FIFA-Ausrüstungsreglement einschliesslich sämtlicher möglicher Änderungen.

Besondere Ausrüstung: Ausrüstungsteile, die nicht zur Spielausrüstung gehören.

Bordrechte: i) alle Rechte, über eine beliebige Medienplattform Audio-, unbewegtes oder bewegtes Bild- oder audiovisuelles Material, Daten- und/oder Textmaterial von und/oder im Zusammenhang mit dem Wettbewerb und/oder Wettbewerbsfeiern live oder anderweitig im Rahmen eines Bordunterhaltungsprogramms in einem beliebigen Flugzeug auszustrahlen und/oder vorzuführen, sowie ii) alle Rechte, alle gewerblichen Möglichkeiten (einschliesslich u. a. Sendesponsoring und Werbezeit) auszuschöpfen, die sich aus und/oder im Zusammenhang mit der Ausstrahlung und der Vorführung ergeben.

Dauer der Endrunde: Zeitraum, beginnend fünf Tage vor dem ersten Endrundenspiel der einzelnen TMV-Teams bis sieben Tage nach dem letzten Endrundenspiel.

Digitales Medium: beliebige Medien- oder Kommunikationsplattform, die in beliebiger Form (ob bereits bekannt oder künftig entworfen, entwickelt oder erfunden) digitale Inhalte oder Interaktivität nutzt oder ermöglicht, öffentlich oder nur für eine geschlossene Benutzergruppe zugänglich ist und für persönliche oder geschäftliche Zwecke genutzt wird, einschliesslich u. a. sämtlicher Medien und Plattformen, die das Internet, Computer-, Mobilfunk- und/oder andere digitale Technologie, Plattformen oder Netzwerke zur Verbreitung, Anzeige oder Kommunikation oder für andere Funktionen nutzen, wie Social-Media-Plattformen wie Facebook, Twitter, Google+, YouTube, flickr, Instagram, Snapchat, Sina Weibo, LINE, LINK etc. oder Blogs, Websites, Apps oder ähnliche Medientools.

Digitales TMV-Medium: digitales Medium, das durch einen teilnehmenden Mitgliedsverband oder in seinem Namen genutzt oder betrieben wird.

Endrunde: Endrunde der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft Frankreich 2019™, die in Frankreich mit den TMV-Teams ausgetragen wird.



Endrundengebiet: Gebiet Frankreichs.

Endrundenspiele: alle 52 Fussballspiele der Endrunde.

Endrundenstadion: beliebiges Stadion, in dem Endrundenspiele ausgetragen werden, einschliesslich sämtlicher Bereiche innerhalb des äusseren Sicherheitsrings des betreffenden Stadions.

Feste Medienrechte: alle Rechte, Audio-, unbewegtes oder bewegtes Bild- oder audiovisuelles Material, Daten- und/oder Textmaterial (einschliesslich des Erstsignals (d. h. das fortlaufende internationale Übertragungssignal), Multifeeds, zusätzliche Signale, autonome Berichterstattung, Archivmaterial, Audiosignal und Kommentar) von und/oder im Zusammenhang mit dem Wettbewerb und/oder Wettbewerbsfeiern (oder Teilen davon) durch magnetische, elektronische oder digitale Aufzeichnungsgeräte, einschliesslich Blu-Ray, DVD, Download-to-Own und Download-to-Rent, vorzuführen, zu nutzen und/oder zu vertreiben.

FIFA: die Fédération Internationale de Football Association einschliesslich all ihrer Tochtergesellschaften.

FIFA-Offizielle: i) FIFA-Angestellte und weitere FIFA-Vertreter oder akkreditierte Auftragnehmer der FIFA, ii) LOC-Angestellte und weitere LOC-Offizielle, iii) alle aufgebotenen Spielloffiziellen, einschliesslich Schiedsrichterinnen, Schiedsrichterassistentinnen, vierten Offiziellen, fünften Offiziellen und zusätzlichen Schiedsrichterassistentinnen (einschliesslich Video-Schiedsrichterassistenten (falls eingesetzt)), und iv) alle anderen Personen, die Mitglied der FIFA- oder der LOC-Delegation sind.

FIFA-Partner: juristische Person, der die FIFA in Bezug auf die FIFA, ihre Tätigkeit und die Fussballwettbewerbe, die von der FIFA oder unter deren Leitung veranstaltet werden, einschliesslich des Wettbewerbs, das umfangreichste Paket weltweiter Werbe-, PR- und Marketingrechte gewährt. Die FIFA-Partner haben Anrecht auf die engste verfügbare gewerbliche Anbindung an die FIFA und die Fussballwettbewerbe, die von der FIFA oder unter deren Leitung veranstaltet werden.

FIFA-TV-Teamcrews: Filmcrews unter der Leitung der FIFA oder deren Auftragnehmer, die damit beauftragt sind, während des gesamten Aufenthalts eine Teamdelegation in Frankreich in jedem Endrundenstadion, auf offiziellen Trainingsanlagen, in den Teamhotels, in Medienzentren der teilnehmenden Mitgliedsverbände und an ähnlichen Standorten für verschiedene Zwecke der FIFA und deren Medienrechtlichlizenznehmer bewegte und unbewegte Bilder zu sammeln.

FIFA-WM-Abzeichen: besonderes Abzeichen, das von der FIFA entworfen wurde und dem Gewinner des Wettbewerbs abgegeben wird.

Geschäftspartner: juristische Person, der die FIFA oder ein Auftragnehmer der FIFA Sponsoringrechte im Zusammenhang mit dem Wettbewerb gewährt, namentlich FIFA-Partner, Nationale Förderer und Markenlizenznehmer. Nicht eingeschlossen sind Lizenznehmer von Medienrechten.

Immaterialgüterrechte: alle Immaterialgüter- und anderen Eigentumsrechte beliebiger Art, ungeachtet davon, wie sie entstehen, in welchen Medien sie bestehen und ob sie eingetragen oder

eintragbar sind, einschliesslich Warenzeichen, Dienstleistungsmarken, Handelsbezeichnungen, Handelsaufmachungen, eingetragener Designs, Urheberrechten, Urheberpersönlichkeitsrechten, Domainnamen und sämtlichen Anwendungen zum Schutz oder zur Eintragung solcher Rechte sowie aller Erneuerungen und Ausweitungen davon und des Goodwills auf der ganzen Welt.

Konföderation: ein von der FIFA anerkannter Kontinentalverband, sprich die AFC, die CAF, die CONCACAF, die CONMEBOL, die OFC oder die UEFA.

Kontrollierter Bereich: die folgenden Bereiche:

- i) Endrundenstadien
- ii) offizielle Trainingsanlagen
- iii) Team- und FIFA-Hotels
- iv) Orte, an denen zusätzliche offizielle Veranstaltungen wie FIFA-Bankett etc. stattfinden
- v) internationales Sendezentrum oder internationales Sende-Koordinationszentrum (je nach Grösse gemäss Information der FIFA vor dem Wettbewerb)
- vi) Akkreditierungs- und Ticketzentren (sofern vorhanden)
- vii) sämtliche Bereiche, die nur mit einer offiziellen Wettbewerbsakkreditierung zugänglich sind (u. a. Umkleidekabinen der Teams, Tribünen, gemischte Zonen, Interviewräume, Medien- und Fernsehzentren und VIP-Bereiche), sowie die Orte aller offiziellen Veranstaltungen, Medienkonferenzen und Medienveranstaltungen der FIFA und des LOC im Zusammenhang mit dem Wettbewerb.

LOC: lokales Organisationskomitee für die FIFA Frauen-Weltmeisterschaft Frankreich 2019™, eine eigenständige, vom ausrichtenden Mitgliedsverband für die Austragung und Durchführung der Endrunde auf dem Endrundengebiet gegründete Geschäftseinheit, einschliesslich aller Tochtergesellschaften dieser Einheit.

Marketingrechte: alle Werbe- und PR-Rechte, Abtretungs- und Anbindungsrechte, Geschenk- und Preisrechte, Marketingrechte, Merchandising- und Lizenzierungsrechte, Konzessions-, Sponsoring- und Hospitality-Rechte, Reise- und Tourismusrechte, Ticketing-, Beherbergungs- und Publikationsrechte, Wett-/Spielrechte, Einzelhandels- und Merchandisingrechte, Musikrechte und alle anderen Rechte und/oder damit verbundenen gewerblichen Möglichkeiten in und für alle Medien in Bezug auf den Wettbewerb, sofern diese Rechte keine Medienrechte sind.

Medien- und Marketingreglement: das vorliegende Reglement, das die Medien- und Marketingrechte für die Endrunde der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft Frankreich 2019™ regelt.

Medienrechte: das Recht auf weltweite Berichterstattung, Aufzeichnung, Übermittlung und anderweitige Nutzung von unbewegten und bewegten Bildern, Audiomaterial, audiovisuellem Material, Text- und Datenmaterial in beliebiger Form (ob bereits bekannt oder künftig entworfen, entwickelt oder erfunden) sowie von jedem Aspekt oder Element des Wettbewerbs innerhalb eines



Spielorts, sei es live und/oder zeitverzögert, in einem beliebigen bereits bekannten (einschliesslich Nachfolgetechnologien) oder noch zu erfindenden Medium. Das Recht auf Übertragung und/oder Übermittlung des audiovisuellen Erstsignals (oder eines zusätzlichen Signals) durch ein beliebiges Medium und das Recht auf Übertragung von Radiokommentaren eines beliebigen Wettbewerbsspiels gehören ebenfalls zu den Medienrechten. Medienrechte schliessen ebenfalls das Recht ein, den offiziellen Film des Wettbewerbs und/oder ähnliche audiovisuelle Produkte und Programme aufzuzeichnen, zu produzieren und zu nutzen. Ebenfalls eingeschlossen sind die festen Medienrechte, die öffentlichen Vorführrechte, die Bordrechte, die Schiffsrechte und sämtliche Nachrichtenzugangsrechte.

Medienrechtslizenznehmer: juristische Person, der die FIFA im Zusammenhang mit u. a. der Endrunde eine Lizenz für die Medienrechte (oder Teile davon) zur Ausübung in bestimmten Gebieten (oder Teilen davon) für eine bestimmte Dauer gewährt hat.

Mitgliedsverband: einer der 211 nationalen Fussballverbände, die der FIFA angehören, ungeachtet davon, ob seine Verbandsauswahl am Wettbewerb teilnimmt, einschliesslich aller teilnehmenden Mitgliedsverbände und nicht teilnehmenden Mitgliedsverbände.

Mobilgerät: drahtloses, bereits bestehendes oder noch zu entwickelndes oder zu erfindendes Gerät, das i) für den mobilen Betrieb konzipiert ist oder angepasst wird, ii) Audiomaterial und/oder unbewegte oder bewegte Bilder und/oder audiovisuelles Material verständlich empfangen kann und iii) entweder tragbar oder in einem Fahrzeug eingebaut ist, aber über keinen TV-Empfang verfügt, ob tragbar oder in einem Fahrzeug eingebaut, das keine Telefon- oder andere fest eingebaute Zweiweg-Kommunikationseinrichtung aufweist.

Nachbildung des Pokals: relativ täuschend ähnliche Kopie des FIFA Frauen-WM-Pokals.

Nationaler Förderer: juristische Person, der die FIFA in Bezug auf die FIFA Frauen-Weltmeisterschaft Frankreich 2019™ ein Paket von Werbe-, PR- und Marketingrechten gewährt, wobei diese ausschliesslich auf dem Endrundengebiet verwertet werden dürfen.

Nicht teilnehmender Mitgliedsverband (NTMV): Mitgliedsverband, dessen Verbandsauswahl sich nicht für die Endrunde qualifiziert hat.

NTMV-Geschäftspartner: beliebiger gewerblicher Partner der nicht teilnehmenden Mitgliedsverbände, einschliesslich angeschlossener Unternehmen, Lizenznehmer, Agenten, Sponsoren, Marketingpartner, Medienpartner und anderer gewerblicher Partner, die vom betreffenden nicht teilnehmenden Mitgliedsverband oder seinem Auftragnehmer direkt oder indirekt bezeichnet wurden.

Öffentliche Vorführrechte: i) alle Rechte, über ein beliebiges Medium Audio-, unbewegtes oder bewegtes Bild- oder audiovisuelles Material, Daten- und/oder Textmaterial von und/oder im Zusammenhang mit dem Wettbewerb und/oder Wettbewerbsfeiern (oder Teilen davon) zu übertragen, damit diese einem Publikum in Kinos, Bars, Restaurants, Stadien, Büros, auf Baustellen, Bohrinseln, Wasserfahrzeugen, in Bussen, Zügen, auf militärischen Anlagen, an Bildungseinrichtungen, in Krankenhäusern oder an anderen öffentlichen Plätzen (mit Ausnahme von Flugzeugen und Schiffen) gezeigt, vorgeführt oder anderweitig zugänglich gemacht werden können,

ii) alle Rechte, eine Veranstaltung, bei der ein Publikum eine solche Vorführung sehen und/oder hören kann (ungeachtet, ob eine solche Veranstaltung öffentlich zugänglich ist), zu organisieren und durchzuführen, und iii) alle Rechte, alle gewerblichen Möglichkeiten (einschliesslich u. a. Eintrittsgebühren, Sponsoring, Merchandising, Sendesponsoring und Lieferungen), die sich aus solchen Veranstaltungen, Übertragungen oder Vorführungen ergeben, auszuschöpfen. Öffentliche Vorführrechte schliessen Bordrechte aus.

Offizielle FIFA/LOC-Medienveranstaltung: Medienaktivität wie Medienkonferenzen oder Interviews, die im kontrollierten Bereich durchgeführt wird (unabhängig davon, wer diese Medienkonferenzen oder Interviews organisiert) oder die durch die FIFA oder das LOC organisiert und/oder beaufsichtigt wird (unabhängig davon, wo diese Medienaktivität innerhalb des kontrollierten Bereichs stattfindet).

Offizielle Trainingsanlage: eine Trainingsanlage, die einem teilnehmenden Mitgliedsverband von der FIFA und/oder vom LOC zu Trainingszwecken zur Verfügung gestellt wird (einschliesslich der gesamten Infrastruktur innerhalb oder in unmittelbarer Nähe der Trainingsanlage). Nicht eingeschlossen sind die Endrundenstadion.

Offizielle zusammengesetzte Logos der Spielorte: zusammengesetzte Logos, die von der FIFA und/oder vom LOC zusammen mit jedem für die Endrunde ausgewählten Spielort entwickelt wurden und das offizielle Emblem der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft Frankreich 2019™, eine Spielortbezeichnung und ein spielortbezogenes Designelement beinhalten können.

Pokal: Original des FIFA Frauen-WM-Pokals, den die FIFA dem Gewinner der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft Frankreich 2019™ überreicht.

Schiffsrechte: i) alle Rechte, über eine beliebige Medienplattform Audio-, unbewegtes oder bewegtes Bild- oder audiovisuelles Material, Daten- und/oder Textmaterial von und/oder im Zusammenhang mit dem Wettbewerb und/oder Wettbewerbsfeiern live oder anderweitig im Rahmen eines Unterhaltungsprogramms auf einem beliebigen Schiff in internationalen Gewässern, namentlich in offenen Ozeanen, Meeren und Gewässern der Welt, die a) ausserhalb der territorialen Gewässer einer Nation und b) ausserhalb einer nationalen Gerichtsbarkeit liegen und c) gemäss internationalem Seerecht als solche gelten, auszustrahlen und/oder vorzuführen, sowie ii) alle Rechte, alle gewerblichen Möglichkeiten (einschliesslich u. a. Sendesponsoring und Werbezeit) auszuschöpfen, die sich aus und/oder im Zusammenhang mit der Ausstrahlung und der Vorführung ergeben.

Spielausrüstung: kollektiv alle Hemden, Hosen und Stutzen, die von den Spielerinnen und Auswechselspielerinnen der TMV-Teams bei einem Endrundenspiel getragen werden.

Spieltag: beliebiger Kalendertag während der Dauer der Endrunde, an dem ein Endrundenspiel angesetzt ist.

Teamdelegation: Gruppe aller Teamdelegationsmitglieder eines teilnehmenden Mitgliedsverbands.

Teamdelegationsmitglieder: alle Spielerinnen, Trainer, Manager, Offiziellen, Medienverantwortlichen, Vertreter und weiteren akkreditierten Personen eines teilnehmenden Mitgliedsverbands.

Teamhotel: offizielles Hotel (einschliesslich der Hotelanlage), in dem ein TMV-Team während der Dauer der Endrunde untergebracht ist.

Teilnehmender Mitgliedsverband (TMV): einer der 24 Mitgliedsverbände, deren Verbandsauswahlen sich als TMV-Team für die Endrunde qualifiziert haben.

Ticket: Eintrittskarte, die ihrem Inhaber Zutritt zu einem Endrundenspiel gewährt, einschliesslich Kauf- und Freikarten und aller von der FIFA angebotenen Ticketprodukte.

Ticketingdokumente: kollektiv die Bedingungen, die die Mitgliedsverbände und die TMV-Gäste hinsichtlich des Verkaufs, der Nutzung und der Vergabe von Frei- und Kaufkarten, die die Mitgliedsverbände von der FIFA für die Endrunde zugeteilt bekommen, einhalten müssen, die allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung von Tickets für die FIFA Frauen-Weltmeisterschaft Frankreich 2019™, die Stadionordnung für die Endrunde und alle weiteren Beschlüsse und Regelungen, die von der FIFA im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Nutzung von Tickets getroffen werden.

TMV-Gäste: alle Vertreter, Angestellten, Familienangehörigen, Unternehmen, TMV-Geschäftspartner und anderen TMV-Vertragspartner, privat eingeladenen Gäste, von den teilnehmenden Mitgliedsverbänden gebildete Ticketkundengruppen und andere natürliche oder juristische Personen, denen ein teilnehmender Mitgliedsverband für die Endrunde Karten zuteilt. Nicht eingeschlossen sind die Fans eines teilnehmenden Mitgliedsverbands.

TMV-Geschäftspartner: beliebiger gewerblicher Partner der teilnehmenden Mitgliedsverbände, einschliesslich angeschlossener Unternehmen, Lizenznehmer, Agenten, Sponsoren, Marketingpartner, Medienpartner und anderer gewerblicher Partner, die vom betreffenden teilnehmenden Mitgliedsverband oder seinem Auftragnehmer direkt oder indirekt bezeichnet wurden.

TMV-Marken: alle Symbole, Embleme, Logos, Slogans, Marken und Bezeichnungen, die die teilnehmenden Mitgliedsverbände besitzen, einschliesslich aller Entsprechungen in anderen Sprachen, ungeachtet davon, ob diese eingetragen oder eintragbar sind.

TMV-Medienveranstaltung: Medienaktivität wie Medienkonferenzen oder Interviews, die durch einen teilnehmenden Mitgliedsverband selbst oder in seinem Namen durchgeführt wird und nicht als offizielle FIFA/LOC-Medienveranstaltung gilt.

TMV-Team: Team, das einen teilnehmenden Mitgliedsverband bei der Endrunde vertritt.

Trittbrettaktionen: Versuch einer natürlichen oder juristischen Person, eine unzulässige gewerbliche Anbindung an die FIFA Frauen-Weltmeisterschaft™ (einschliesslich einer beliebigen Phase der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft™) herzustellen oder deren Goodwill und Publizität oder der FIFA auf eine von der FIFA nicht erlaubte Weise auszunutzen.

Vorrunde: kontinentale und interkontinentale Qualifikation (d. h. die Entscheidungsspiele zwischen den Mitgliedsverbänden, die an der Vorrunde der einzelnen Konföderationen teilnehmen) für die FIFA Frauen-Weltmeisterschaft Frankreich 2019™ mit den Verbandsauswahlen der Mitgliedsverbände, die sich für den Wettbewerb angemeldet haben. Nach Abschluss der Vorrunde sind die Verbandsauswahlen entweder aus dem Wettbewerb ausgeschieden oder für die Endrunde qualifiziert.

Wettbewerb: gesamter Wettbewerb der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft Frankreich 2019™, einschliesslich der beiden getrennten Wettbewerbsphasen (Vor- und Endrunde).

Wettbewerbsmarken: die folgenden Marken und deren Abwandlungen in sämtlichen Sprachen oder Schriften, ungeachtet davon, ob diese eingetragen oder anderweitig urheberrechtlich geschützt sind:

- die Wortmarke „FIFA Frauen-Weltmeisterschaft™“
- die Wortmarke „Frauen-Weltmeisterschaft“ (einschliesslich der Entsprechungen in sämtlichen Sprachen oder Schriften)
- der FIFA Frauen-WM-Pokal
- das offizielle Emblem der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft Frankreich 2019™
- das offizielle Maskottchen der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft Frankreich 2019™
- gegebenenfalls der offizielle Slogan der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft Frankreich 2019™ auf Französisch und Englisch
- das offizielle Erscheinungsbild der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft Frankreich 2019™ und die entsprechenden einzelnen Elemente
- das offizielle Poster der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft Frankreich 2019™
- die offiziellen zusammengesetzten Logos der Spielorte der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft Frankreich 2019™
- die offiziellen Spielortposter der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft Frankreich 2019™
- die Wettbewerbsnamen (gemäss nachfolgender Definition)

Wettbewerbsnamen: die folgenden offiziellen Namen des Wettbewerbs:

- die Wortmarke „FIFA Frauen-Weltmeisterschaft 2019™“ (einschliesslich der Entsprechungen in sämtlichen Sprachen oder Schriften sowie des Zusatzes „™“)
- die Wortmarke „FIFA Frauen-Weltmeisterschaft Frankreich 2019™“ (einschliesslich der Entsprechungen in sämtlichen Sprachen oder Schriften sowie des Zusatzes „™“)



Wettbewerbsreglement: das von der FIFA erlassene verbindliche Reglement für die FIFA Frauen-Weltmeisterschaft Frankreich 2019™, das die Rechte, Pflichten und Aufgaben aller Mitgliedsverbände regelt, die an der Vor- und/oder Endrunde des Wettbewerbs teilnehmen.

Zusammengesetztes Logo: ein aus dem offiziellen Emblem des Wettbewerbs und dem Emblem eines teilnehmenden Mitgliedsverbands zusammengesetztes Logo.



TEIL A:

EINLEITUNG UND ZWECK

1. FORMAT DES WETTBEWERBS

Die FIFA Frauen-Weltmeisterschaft Frankreich 2019™ („Wettbewerb“) umfasst zwei Phasen: die Vor- und die Endrunde. Das Medien- und Marketingreglement („Reglement“) regelt, i) wie die gewerblichen Rechte im Zusammenhang mit der Endrunde genutzt werden dürfen und ii) wie diese Rechte zum Nutzen der FIFA und der Mitgliedsverbände geschützt werden.

Das Reglement findet keine Anwendung auf die Vorrunde.

2. ZWECK DES MEDIEN- UND MARKETINGREGLEMENTS

Nur dank der fortwährenden Unterstützung der Fussballwettbewerbe, die von der FIFA oder unter ihrer Leitung veranstaltet werden (einschliesslich der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft™), durch die Geschäftspartner und der Medienrechtslizenznehmer kann die FIFA Geldbeträge u. a. über das FIFA-Forward-Programm ausschütten. Da sich die Geschäftspartner und Medienrechtslizenznehmer im Gegenzug für den Erwerb der Rechte zur Zahlung solcher namhafter Summen verpflichtet haben, hat die FIFA dieses Reglement erlassen, das Gewähr dafür bieten soll, dass alle Mitgliedsverbände und insbesondere alle teilnehmenden Mitgliedsverbände (TMV) die ihnen von der FIFA gewährten gewerblichen Rechte ausschliesslich im zulässigen Rahmen nutzen und (zusammen mit den TMV-Geschäftspartnern und anderen TMV-Vertragspartnern) die FIFA beim Schutz der gewerblichen Rechte des Wettbewerbs uneingeschränkt unterstützen. Die strikte Durchsetzung des Reglements dient nicht nur den TMV, sondern allen Mitgliedsverbänden und dem gesamten Fussball.

Auch diese Einnahmequelle der Mitgliedsverbände wird durch dieses Reglement geschützt.

3. ANWENDUNGSBEREICH DES MEDIEN- UND MARKETINGREGLEMENTS

Vorbehaltlich ausdrücklich anderslautender Bestimmungen in diesem Reglement findet dieses Reglement ab seinem Erlass durch den FIFA-Rat für die gesamte Zeitspanne ab dem Tag der Endrundenauslosung bis zum 31. Dezember 2019, einschliesslich Spieltagen und spiefreier Tage, auf die Endrunde Anwendung.

TEIL B:

GENERELLES EIGENTUM AN RECHTEN UND MITWIRKUNG

4. GEWERBLICHE RECHTE DER FIFA

4.1. Eigentum an gewerblichen Rechten

Gemäss Wettbewerbsreglement und vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Reglements sind alle bestehenden oder künftigen Medienrechte, Marketingrechte, Immaterialgüterrechte (einschliesslich der Wettbewerbsmarken) und/oder sämtliche anderen gewerblichen oder sonstigen Rechte und Möglichkeiten (einschliesslich jeglichen Anrechts an dem und Anspruchs auf den Wettbewerb oder Teile davon, einschliesslich aller Endrundenspiele und zusätzlicher Veranstaltungen im Rahmen der Endrunde) exklusiv und ausschliesslich Eigentum und in der weltweiten Verfügungsmacht der FIFA in deren Eigenschaft als Gründerin des Wettbewerbs und als Weltfussballverband sowie auf der Grundlage ihrer organisatorischen, logistischen und finanziellen Beiträge, Aufgaben und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit dem Wettbewerb. Mit Einreichen des ausgefüllten offiziellen Anmeldeformulars für die Endrunde beim FIFA-Generalsekretariat anerkennen die TMV ausdrücklich das oben beschriebene Eigentum der FIFA.

Vorbehaltlich ausdrücklich anderslautender Bestimmungen in diesem Reglement sind weder TMV noch NTMV berechtigt, bestehende oder künftige Medienrechte, Marketingrechte, Immaterialgüterrechte (einschliesslich der Wettbewerbsmarken) und/oder sämtliche anderen gewerblichen oder sonstigen Rechte und Möglichkeiten (einschliesslich jeglichen Anrechts an dem und Anspruchs auf den Wettbewerb oder Teile davon, einschliesslich aller Endrundenspiele und zusätzlicher Veranstaltungen im Rahmen der Endrunde) direkt oder indirekt zu verwerten.

4.2. Mitwirkung der teilnehmenden Mitgliedsverbände

Grundsätzlich sind alle TMV und – sofern anwendbar – die Teamdelegationsmitglieder verpflichtet, dieses Reglement im Zusammenhang mit der Endrunde strikte einzuhalten. Sämtliche Verstösse können Disziplinar massnahmen nach sich ziehen.

Die TMV haften vollumfänglich für die strikte Einhaltung dieses Reglements durch ihre Teamdelegationsmitglieder, die TMV-Geschäftspartner und andere TMV-Vertragspartner und müssen diese umgehend über den Inhalt dieses Reglements informieren, das von der FIFA auch auf www.FIFA.com veröffentlicht wird. Die TMV verpflichten ihre Delegationsmitglieder, die TMV-Geschäftspartner und andere TMV-Vertragspartner zur strikten Einhaltung dieses Reglements.

Die TMV verpflichten sich, die FIFA, das LOC und deren Offizielle, Direktoren, Angestellten, Vertreter und anderen Hilfspersonen für alle Verbindlichkeiten, Verpflichtungen, Verluste, Schäden, Strafen, Forderungen, Klagen, Geldstrafen und Kosten (einschliesslich angemessener Verfahrenskosten) jeglicher Art zu entschädigen, schadlos zu halten und vor solchen zu schützen, soweit sie im

Zusammenhang mit der Verletzung dieses Reglements durch den TMV, seine Teamdelegationsmitglieder, die TMV-Geschäftspartner oder andere TMV-Vertragspartner stehen.

4.3. Mitwirkung der nicht teilnehmenden Mitgliedsverbände

Alle nicht teilnehmenden Mitgliedsverbände (NTMV) sind verpflichtet, die Bestimmungen dieses Reglements, die sich ausdrücklich auf NTMV oder allgemein Mitgliedsverbände beziehen, strikte einzuhalten, und haften vollumfänglich für die strikte Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen dieses Reglements durch die NTMV-Geschäftspartner und andere NTMV-Vertragspartner. Sie müssen die NTMV-Geschäftspartner und andere NTMV-Vertragspartner umgehend über den Inhalt dieses Reglements informieren, das von der FIFA auch auf www.FIFA.com veröffentlicht wird, und verpflichten die NTMV-Geschäftspartner und andere NTMV-Vertragspartner zur vollumfänglichen Einhaltung der für NTMV massgebenden Bestimmungen dieses Reglements.

Die NTMV verpflichten sich, die FIFA, das LOC und deren Offizielle, Direktoren, Angestellten, Vertreter und anderen Hilfspersonen für alle Verbindlichkeiten, Verpflichtungen, Verluste, Schäden, Strafen, Forderungen, Klagen, Geldstrafen und Kosten (einschliesslich angemessener Verfahrenskosten) jeglicher Art zu entschädigen, schadlos zu halten und vor solchen zu schützen, soweit sie im Zusammenhang mit der Verletzung der massgebenden Bestimmungen dieses Reglements durch den NTMV, die NTMV-Geschäftspartner oder andere NTMV-Vertragspartner stehen.

4.4. Keine Anfechtung der gewerblichen Rechte der FIFA

Die Mitgliedsverbände fechten in keiner Form das Eigentum der FIFA an bestehenden oder künftigen Medienrechten, Marketingrechten, Immaterialgüterrechten und/oder sämtlichen anderen gewerblichen oder sonstigen Rechten und Möglichkeiten (einschliesslich jeglichen Anspruchs an dem und Anspruchs auf den Wettbewerb oder Teile davon, einschliesslich aller Endrundenspiele und zusätzlicher Veranstaltungen im Rahmen der Endrunde) direkt oder indirekt zu verwerten.

4.5. Abtretung von Rechten

Erhält eine Konföderation, der ausrichtende Mitgliedsverband, ein TMV oder ein NTMV kraft lokaler, regionaler, nationaler oder anderer Gesetze oder Bestimmungen im Zusammenhang mit der Endrunde, einem Endrundenspiel oder einer zusätzlichen Veranstaltung, die von der FIFA oder unter ihrer Leitung im Rahmen der Endrunde organisiert wird, (sei es durch die Veranstaltung oder Organisation (im Fall des ausrichtenden Mitgliedsverbands) eines Endrundenspiels, die Teilnahme an einem solchen, (sofern gegeben) oder auf andere Weise) Eigentum oder Verfügungsmacht über Rechte, verpflichtet sich die betreffende Konföderation, der ausrichtende Mitgliedsverband, der betreffende TMV oder der betreffende NTMV vorbehaltlos, diese Rechte der FIFA unentgeltlich und dauerhaft zur unbeschränkten Nutzung zu übertragen und/oder ihr abzutreten, und verzichtet darauf, solche Rechte selbst auszuüben und/oder zu nutzen oder einer Drittpartei ein entsprechendes Nutzungsrecht zu gewähren.

Die Konföderationen, der ausrichtende Mitgliedverband, die TMV und/oder die NTMV verpflichten sich, der FIFA auf deren Ersuchen kostenlos und auf eigene Rechnung binnen nützlicher Frist und gemäss den Weisungen der FIFA sämtliche Freizeichnungen oder anderen Dokumente auszustellen,

die kraft lokaler, regionaler, nationaler oder anderer Gesetze, Regelungen, Weisungen oder anderer richterlicher Handlungen zum Vollzug einer solchen Übertragung oder Abtretung dieser Rechte an die FIFA oder des Verzichts dieser Rechte gegenüber der FIFA sowie zur kostenlosen und uneingeschränkten direkten oder indirekten Verwertung sämtlicher Medien-, Marketing-, Immaterialgüter- und anderen bestehenden oder künftigen gewerblichen oder anderen Rechte und Möglichkeiten durch die FIFA erforderlich sind.

5. WETTBEWERBSMARKEN DER FIFA

5.1. Eigentum an Wettbewerbsmarken

Alle Wettbewerbsmarken sind und bleiben allein Eigentum der FIFA. Sie alleine hat das Recht, weltweit Marken, Logos und Symbole für und/oder im Zusammenhang mit dem Wettbewerb zu entwickeln.

5.2. Keine Entwicklung konkurrierender Marken

Zwecks i) Sicherung eines einheitlichen Erscheinungsbilds des Wettbewerbs und ii) Vermeidung aller wettbewerbsbezogener Trittbrettaktionen durch TMV-Geschäftspartner, andere TMV-Vertragspartner, NTMV-Geschäftspartner oder andere NTMV-Vertragspartner müssen die TMV und die NTMV dafür sorgen, dass weder sie noch einer der TMV- oder NTMV-Geschäftspartner oder einer der anderen TMV- oder NTMV-Vertragspartner Marken, Logos oder Symbole entwickelt, verwendet, registriert, übernimmt oder entwirft, die sich auf den Wettbewerb beziehen oder nach vernünftiger Auffassung der FIFA den Wettbewerbsmarken zum Verwechseln ähnlich sind, diese täuschend echt oder in abgewandelter Form wiedergeben oder mit ihnen in unlauterem Wettbewerb stehen.

Die TMV und NTMV verpflichten sich, die TMV- oder NTMV-Geschäftspartner sowie andere TMV- oder NTMV-Vertragspartner, insbesondere die Entwicklung, Nutzung oder Registrierung eines Namens, Logos, Warenzeichens, Begriffs, Markennamens, Symbols, einer Dienstleistungsmarke oder einer anderen registrierten oder nicht registrierten Marke oder Bezeichnung zu unterlassen, die von der Öffentlichkeit mit der FIFA, einer beliebigen Wettbewerbsphase oder dem LOC in Verbindung gebracht werden kann, einschliesslich der Bezeichnungen „FIFA“, „World Cup“, „Mundial“, „Mondial“, „Coupe du Monde“, „Copa Mundial“, „Copa do Mundo“, „Copa del Mundo“, „WM“ oder „Weltmeisterschaft“ sowie der Bezeichnungen für den entsprechenden Frauenwettbewerb (z. B. „Women's World Cup“ oder „Coupe du Monde Féminine“) oder eines ähnlichen Begriffs in jeglicher Sprache und Schrift, der nach vernünftiger Auffassung der FIFA mit dem Wettbewerb gleichgesetzt werden kann. Ebenso haben sie die Entwicklung, Nutzung oder Registrierung sämtlicher Daten in Verbindung mit dem Namen des Landes des Ausrichters, eines Stadions oder Spielorts der Endrunde (z. B. „Frankreich 2019“, „Paris 2019“ oder „Lyon 2019“) oder eines ähnlichen Begriffs oder einer Abwandlung solcher Begriffe oder Daten in jeglicher Sprache und Schrift zu unterlassen.

5.3. Keine Anfechtung der Wettbewerbsmarken

Die TMV und NTMV verpflichten sich, die TMV- oder NTMV-Geschäftspartner sowie andere TMV- oder NTMV-Vertragspartner, keinen Widerspruch gegen Anträge auf Eintragung und Anerkennung

von Warenzeichen oder Urheberrechten seitens der FIFA, der Geschäftspartner oder anderer ermächtigter Partner der FIFA, Auftragnehmer oder Lizenznehmer der FIFA in Bezug auf die Wettbewerbsmarken zu erheben oder zu versuchen, eine Löschung einer solchen Eintragung durch die FIFA zu erwirken. Die TMV und die NTMV verpflichten sich, gegen den Urheberrechts-, Warenzeichen- oder Patentschutz und die Registrierung von Domainnamen in Bezug auf die Wettbewerbsmarken keinen Widerspruch zu erheben und keinen solchen Schutz bzw. keine solche Eintragung zu beantragen, falls dadurch die Eigentumsrechte der FIFA an den Wettbewerbsmarken beschnitten würden. Falls ein TMV- oder NTMV-Geschäftspartner oder ein anderer TMV- oder NTMV-Vertragspartner gegen einen Antrag auf Registrierung oder Anerkennung eines Warenzeichens oder eines Urheberrechts seitens der FIFA, ihrer Geschäftspartner, Auftragnehmer oder Lizenznehmer in Bezug auf die Wettbewerbsmarken Widerspruch erhebt, muss der betreffende TMV oder NTMV mit allen von der FIFA geforderten Massnahmen dafür sorgen, dass die betreffende Partei dieses Vorgehen umgehend unterlässt. Die Bestimmungen von Art. 5 Abs. 3 finden keine Anwendung, sofern eine Wettbewerbsmarke ein Immaterialgüterrecht eines TMV oder NTMV (oder eines TMV- oder NTMV-Geschäftspartners oder eines anderen TMV- oder NTMV-Vertragspartners) umfasst, das vor Inkrafttreten dieses Reglements registriert wurde.

6. AUFLAGEN FÜR TMV UND RECHTE VON TEAMDELEGATIONSMITGLIEDERN

6.1. TMV-Marken

Im Sinne einer einfacheren Durchsetzung dieses Reglements gewähren die TMV der FIFA vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen hiermit dauerhaft und unentgeltlich das Recht, alle TMV-Marken und anderen visuellen Kennzeichen der Spielausrüstung und aller anderen Gegenstände, die nicht zur Spielausrüstung gehören, wie Uniformen oder Trainingsanzüge, im Zusammenhang mit ihrer Teilnahme an der Endrunde zu nutzen und/oder deren Nutzung zu unterlizenzieren.

Das Recht der FIFA, solche TMV-Marken und visuellen Kennzeichen der Spielausrüstung und aller anderen Gegenstände, die nicht zur Spielausrüstung gehören, wie Uniformen, Jacken zur Hymne oder Trainingsanzüge, zu nutzen und/oder deren Nutzung zu unterlizenzieren, ist exklusiv in Bezug auf das Filmen, die Aufzeichnung und die Übertragung der Endrundenspiele in jeglichem Medium.

Das Recht der FIFA, solche TMV-Marken und visuellen Kennzeichen der Spielausrüstung und aller anderen Gegenstände, die nicht zur Spielausrüstung gehören, wie Uniformen oder Trainingsanzüge, zu nutzen und/oder deren Nutzung zu unterlizenzieren, ist nicht exklusiv in Bezug auf alle anderen Verwendungszwecke (z. B. zu Werbezwecken für den Wettbewerb oder zur Verwendung in elektronischen Erzeugnissen oder Drucksachen, Videospiele, medienbezogenen Produkten und Diensten, auf Waren, Philatelie- und Numismatikprodukten).

Die FIFA nimmt an der offiziellen, von den jeweiligen TMV bestimmten Version der TMV-Marken keine Änderungen vor und verzichtet auf die Verwendung von TMV-Marken, die

- i) den Eindruck erweckt, dass ein TMV ein Produkt oder eine Marke eines Unternehmens, einschliesslich eines Geschäftspartners, unterstützt,

- ii) täuschend oder irreführend ist,
- iii) dem guten Namen, dem Goodwill, dem Ruf, der politischen oder religiösen Unabhängigkeit und dem Ansehen des TMV schadet,
- iv) die Besitzrechte der TMV an den TMV-Marken gefährdet oder beschneidet.

Abgesehen von der Nutzung der TMV-Marken durch die FIFA zu ausschliesslich redaktionellen Zwecken

- i) darf die FIFA die TMV-Marken nicht alleine verwenden, sondern muss TMV-Marken stets mit den Marken/Logos von mindestens drei anderen TMV-Marken oder einer Wettbewerbsmarke verwenden,
- ii) muss die FIFA darauf achten, dass in Merchandising- oder Werbematerial keine einzelne TMV-Marke hervorsteicht.

6.2. Mitwirkung und Einverständnis der Teamdelegation

Zwecks Durchsetzung dieses Reglements verpflichten sich die TMV, i) dafür zu sorgen, dass sämtliche Teamdelegationsmitglieder an Foto- und Videoaufnahmen der FIFA teilnehmen (all diese Fotos und Bilder werden von der FIFA gemäss diesem Absatz verwendet und/oder zu ihrer Nutzung unterlizenzieren) und ii) von sämtlichen Teamdelegationsmitgliedern eine schriftliche Erklärung (anhand der von der FIFA erstellten Vorlage) einzuholen, in der diese der FIFA dauerhaft und unentgeltlich das Recht gewähren, Aufzeichnungen, Namen, Bilder (einschliesslich unbewegter und bewegter Bilder) und Daten von ihnen, die im Zusammenhang mit der Teilnahme ihrer Teamdelegationsmitglieder an beiden Phasen des Wettbewerbs (einschliesslich Fotos der Teamdelegationsmitglieder, die zwecks Akkreditierung gemacht oder hochgeladen werden, und Daten, die sich auf Endrundenspiele beziehen) erscheinen oder entstehen, zu verwenden und/oder deren Nutzung zu unterlizenzieren. Durch die Nutzung der Aufzeichnungen, Namen, Fotos, Bilder (einschliesslich unbewegter und bewegter Bilder) und/oder Daten der Teamdelegationsmitglieder darf die FIFA nicht den Eindruck erwecken, ein TMV und/oder ein Teamdelegationsmitglied unterstütze Produkte oder Marken eines gewerblichen Unternehmens, einschliesslich eines Geschäftspartners.

Das Recht der FIFA, solche Aufzeichnungen, Namen, Fotos, Bilder und Daten zu nutzen und/oder deren Nutzung zu unterlizenzieren, ist exklusiv in Bezug auf das Filmen, die Aufzeichnung und die Übertragung der Endrundenspiele oder eines offiziellen Medienprodukts im Zusammenhang mit der Endrunde oder der FIFA (offizieller FIFA-Film etc.) in sämtlichen Medien.

Das Recht der FIFA, solche Aufzeichnungen, Namen, Fotos, Bilder und Daten zu nutzen und/oder deren Nutzung zu unterlizenzieren, ist nicht exklusiv in Bezug auf alle anderen Verwendungszwecke, sei es zu Werbezwecken für den Wettbewerb, zur redaktionellen Verwendung in irgendeinem Medium ungeachtet der Übermittlungsform (u. a. elektronische Erzeugnisse, Drucksachen, Fernsehsignale, Breitband- und Mobilfunksignale, Präsentation auf Grossleinwänden und herunterladbare Bilder), für Videospiele, medienbezogene Produkte und Dienste, Waren, Philatelie- und Numismatikprodukte oder zur Bewerbung von medienbezogenen Produkten und Programmen.

Durch die Nutzung dieses Rechts darf die FIFA nicht den Eindruck erwecken, ein Teamdelegationsmitglied unterstütze Produkte oder Marken eines gewerblichen Unternehmens, einschliesslich eines Geschäftspartners.

6.3. Weitere FIFA Frauen-Weltmeisterschaften™

Die FIFA kann das Reglement hinsichtlich der Nutzung der Medien- und Marketingrechte für alle Phasen künftiger FIFA Frauen-Weltmeisterschaften™ jederzeit ändern, um die Vermarktung künftiger FIFA Frauen-Weltmeisterschaften™ zu begünstigen. Die Mitgliedsverbände gewährleisten bei sämtlichen Verträgen mit TMV- oder NTMV-Geschäftspartnern und/oder anderen TMV- oder NTMV-Vertragspartnern, dass die Medien- und Marketingrechte für beide Phasen der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft™ gemäss den massgebenden künftigen Ausgaben des Reglements nutzbar sind.

TEIL C:

SCHUTZ DER RECHTE

7. VERBOT VON TRITTBRETTAKTIONEN UND ANDERER VERSTÖSSE

7.1. Grundsatz

Ohne die Erlaubnis der FIFA und vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in diesem Reglement ist es Dritten verboten, i) sich auf irgendeine Art mit dem Wettbewerb und/oder der FIFA und/oder dem LOC in Verbindung zu bringen oder ii) direkt oder indirekt den Goodwill des Wettbewerbs oder einzelner Phasen des Wettbewerbs oder der FIFA auszunutzen.

Die TMV und NTMV sind verpflichtet, der FIFA jeden Verstoss gegen dieses Reglement, von dem sie Kenntnis erlangen, umgehend schriftlich zu melden.

7.2. Massnahmen gegen Zuwiderhandlungen

Der gewerbliche Wert des Wettbewerbs (und der Wert aller gewerblichen Rechte des Wettbewerbs) können durch Trittbrettaktionen von TMV- oder NTMV-Geschäftspartnern oder anderen TMV- oder NTMV-Vertragspartnern oder Teamdelegationsmitgliedern erheblich gemindert werden. Ebenso kann die FIFA durch Trittbrettaktionen erheblich daran gehindert werden, ihren Mitgliedsverbänden gegenüber finanzielle Leistungen zu erbringen und den TMV Preisgelder auszuzahlen. Die TMV und NTMV müssen deshalb dafür sorgen, dass die TMV- oder NTMV-Geschäftspartner, andere TMV- oder NTMV-Vertragspartner oder Teamdelegationsmitglieder (sofern gegeben) i) sich weder direkt noch indirekt an die FIFA, den Wettbewerb oder einen anderen Wettbewerb oder eine andere Veranstaltung der FIFA oder einer Konföderation anbinden (oder anzubinden versuchen), ii) sie den Goodwill des Wettbewerbs, der FIFA oder eines anderen Wettbewerbs oder einer anderen Veranstaltung, die von der FIFA oder unter ihrer Leitung ausgerichtet wird, nicht ausnutzen und iii) die Bestimmungen dieses Reglements hinsichtlich der Nutzung der Wettbewerbsmarken einhalten.

7.3. Mitteilung

Die FIFA unterrichtet die TMV oder NTMV schriftlich über Aktionen von TMV- oder NTMV-Geschäftspartnern, anderen TMV- oder NTMV-Vertragspartnern und/oder Teamdelegationsmitgliedern (sofern gegeben), die nach vernünftiger Auffassung der FIFA als Verstoss gegen dieses Reglement auszulegen sind, u. a.:

- i) Verletzung der Immaterialgüter-, Medien- oder Marketingrechte, die Eigentum der FIFA sind,
- ii) unerlaubter Wettbewerb, Preisausschreiben oder andere Werbe- oder PR-Aktionen, die Tickets oder den Zugang zu den offiziellen Trainingsanlagen verwenden, zu verwenden vorgeben oder deren Verwendung nach vernünftiger Auffassung vermuten lassen,
- iii) Verstoss gegen die Nutzungsbeschränkungen der TMV-Geschäftspartner oder anderer TMV-Vertragspartner gemäss diesem Reglement,
- iv) andere Trittbrettaktionen.

7.4. Anwendungsbereich

Die Bestimmungen von Art. 7 Abs. 2 und 3 kommen selbst dann zur Anwendung, wenn die unzulässigen Aktionen in keinem direkten Zusammenhang mit der Beziehung zwischen dem massgebenden TMV-Geschäftspartner oder einem anderen TMV-Vertragspartner und dem fraglichen TMV oder Teamdelegationsmitglied oder der Beziehung zwischen dem massgebenden NTMV-Geschäftspartner oder einem anderen NTMV-Vertragspartner und dem fraglichen NTMV stehen.

7.5. Unterlassung von Trittbrettaktionen

Auf entsprechende schriftliche Anordnung der FIFA sorgen die TMV und NTMV mit allen von der FIFA geforderten Massnahmen dafür, dass der betreffende TMV- oder NTMV-Geschäftspartner, der andere TMV- oder NTMV-Vertragspartner oder das fragliche Teamdelegationsmitglied die unerlaubten Aktionen mit sofortiger Wirkung einstellt, davon ablässt und der FIFA schriftlich bestätigt, Trittbrettaktionen oder andere Reglementsverstösse künftig zu unterlassen. Diese Bestimmung gilt für Trittbrettaktionen sowohl der TMV- oder NTMV-Geschäftspartner und anderer TMV- oder NTMV-Vertragspartner selbst als auch ihrer Tochter- oder Schwestergesellschaften.

7.6. Mitteilung durch Mitgliedsverbände

Die TMV und NTMV haben den Werbemarkt in ihrem Land nach bestem Gewissen auf Trittbrettaktionen hin zu überwachen und die FIFA von solchen Aktionen in Kenntnis zu setzen.

TEIL D:

SONDERREGELUNGEN FÜR MEDIENRECHTE

8. NUTZUNG VON MEDIENRECHTEN

8.1. Exklusive FIFA-Rechte

Die FIFA hat das alleinige und exklusive Recht, alle Medienrechte im Zusammenhang mit der Endrunde weltweit zu nutzen. Weder die Mitgliedsverbände (einschliesslich des ausrichtenden Mitgliedsverbands sowie aller TMV und NTMV) noch die Konföderationen noch die Teamdelegationsmitglieder noch Drittparteien dürfen die Medienrechte oder Teile davon im Zusammenhang mit der Endrunde in irgendeiner Weise vor, während oder nach der Endrunde nutzen.

8.2. Zugang zu TMV-Teams

8.2.1. Allgemeine Unterstützung und Hilfestellung: Die TMV sind verpflichtet, die FIFA bei der Dokumentierung, der redaktionellen Berichterstattung und der Bewerbung der Endrunde zu unterstützen. Zu diesem Zweck müssen sie die FIFA-TV-Teamcrews und deren Auftragnehmer bei ihren Aufgaben nach bestem Gewissen unterstützen und dafür sorgen, dass ihre Teamdelegationsmitglieder diese ebenfalls unterstützen. Die FIFA achtet gemeinsam mit den TMV-Teams diesbezüglich auf eine gute Zusammenarbeit. Jeder TMV ernennt ein Teamdelegationsmitglied zur Kontaktperson zwischen dem TMV-Team und der FIFA. Die TMV gewähren der FIFA, den FIFA-Offiziellen, den FIFA-TV-Teamcrews oder deren Auftragnehmern das nicht exklusive Recht auf privilegierten Zugang zu Mitgliedern ihres TMV-Teams und allen Teamdelegationsmitgliedern, so wie dies von der FIFA, FIFA-Offiziellen, den FIFA-TV-Teamcrews oder deren Auftragnehmern in zumutbarer Weise für Interviewzwecke verlangt wird. Während des gemäss Wettbewerbsreglement vorgeschriebenen Aufenthalts der Teamdelegation in Frankreich gewähren die TMV der FIFA, FIFA-Offiziellen, den FIFA-TV-Teamcrews und ihren Auftragnehmern auf deren zumutbare Anfrage Zugang zu den Bereichen und Anlagen, die von den TMV-Teams genutzt werden, einschliesslich der offiziellen Trainingsanlagen, Teamhotels, Endrundenstadion und aller Medienzentren der TMV, die sich inner- oder ausserhalb des kontrollierten Bereichs befinden.

Die TMV müssen bei der Planung des Transports zudem mit den FIFA-TV-Teamcrews oder deren Auftragnehmern zusammenarbeiten, damit die FIFA-TV-Teamcrews oder deren Auftragnehmer im Konvoi der Teamdelegation reisen können.

8.2.2. Allgemeine Verfügbarkeit für Interviews: Zwecks Dokumentierung der Endrunde werden die FIFA-TV-Teamcrews während der gesamten Dauer des Aufenthalts der Teamdelegation in Frankreich voraussichtlich mindestens zwei Interviews pro Tag und TMV-Team aufnehmen und produzieren.

- 8.2.3. Interviews bei offiziellen Trainings: Bei offiziellen Trainings auf einer offiziellen Trainingsanlage oder in einem Endrundenstadion müssen die TMV der FIFA, den FIFA-Offiziellen, den FIFA-TV-Teamcrews und deren Auftragnehmern Zugang zu den Umkleidekabinen der TMV-Teams gewähren. Dieser Zugang wird unter Rücksichtnahme auf sportliche Vorbehalte und die Privatsphäre der Teamdelegationsmitglieder nur mit der Erlaubnis der verantwortlichen Teamdelegationsmitglieder gewährt.

Die TMV müssen dafür sorgen, dass Teamdelegationsmitglieder ausserhalb der Umkleidekabinen der TMV-Teams für Interviews nach Trainings auf zumutbare Anfrage von der FIFA, den FIFA-Offiziellen, den FIFA-TV-Teamcrews oder deren Auftragnehmern zur Verfügung stehen.

- 8.2.4. Interviews bei Endrundenspielen: Die TMV müssen dafür sorgen, dass Teamdelegationsmitglieder ausserhalb der Umkleidekabinen der TMV-Teams in den Endrundenstadion für Interviews nach Spielen auf zumutbare Anfrage von der FIFA, FIFA-Offiziellen, den FIFA-TV-Teamcrews oder deren Auftragnehmern zur Verfügung stehen.

- 8.2.5. Filmaufnahmen in den Umkleidekabinen bei Endrundenspielen: Bei Endrundenspielen müssen die TMV der FIFA, den FIFA-Offiziellen, den FIFA-TV-Teamcrews oder deren Auftragnehmern wie folgt Zugang zu den Umkleidekabinen der TMV-Teams gewähren:

8.2.5.1. Entscheidende Spiele:

Mit der Erlaubnis der zuständigen Teamdelegationsmitglieder und unter Rücksichtnahme auf sportliche Vorbehalte und die Privatsphäre der Teamdelegationsmitglieder kann das jeweils siegreiche TMV-Team der FIFA-TV-Teamcrew oder ihren Auftragnehmern unmittelbar nach seiner Rückkehr in die Umkleidekabine nach seinem letzten Gruppenspiel oder nach einem K.-o.-Spiel mit Ausnahme der Halbfinalspiele, des Finales und des Spiels um Platz drei während rund zehn Minuten für nicht live ausgestrahlte Filmaufnahmen Zugang zu seiner Umkleidekabine gewähren.

8.2.5.2. Halbfinalspiele und Finale:

Jedes siegreiche TMV-Team muss der FIFA-TV-Teamcrew oder ihren Auftragnehmern unmittelbar nach seiner Rückkehr in die Umkleidekabine nach seinem Halbfinalspiel oder Finale während rund zehn Minuten für nicht live ausgestrahlte Filmaufnahmen Zugang zu seiner Umkleidekabine gewähren.

8.3. Offizielles FIFA-TV- und Foto-Material

Die FIFA hat das alleinige und exklusive Recht, Film- oder Fotomaterial für gewerbliche und nicht gewerbliche Zwecke zu produzieren, aufzuzeichnen, zu nutzen und zu vertreiben (u. a. für Dokumentationen im Zusammenhang mit der Endrunde und/oder der Teilnahme eines TMV an der Endrunde, einschliesslich seines TMV-Teams und aller Teamdelegationsmitglieder).

Ungeachtet des Rechts, bewegte oder unbewegte Bilder von Endrundenspielen für nicht gewerbliche Zwecke gemäss einer Vereinbarung mit der FIFA zu nutzen, sind die TMV verpflichtet, die Produktion, Aufzeichnung, Nutzung und/oder den Vertrieb von Audio-, unbewegtem oder bewegtem Bild- oder audiovisuellem Material, Daten- und/oder Textmaterial von und/oder im

Zusammenhang mit der FIFA, der Endrunde und/oder Feiern im Rahmen des Wettbewerbs aus einem Endrundenstadion oder der Teilnahme eines TMV an der Endrunde, einschliesslich seines TMV-Teams und aller Teamdelegationsmitglieder, ohne das schriftliche Einverständnis seitens der FIFA für jegliche gewerbliche und nicht gewerbliche Zwecke zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass ihre Teamdelegationsmitglieder oder Drittparteien dies ebenfalls unterlassen. In einem solchen Fall müssen die TMV die FIFA bis spätestens sechs Wochen vor dem Eröffnungsspiel der Endrunde zur Prüfung und Bewilligung oder Ablehnung schriftlich und detailliert über sämtliche solchen Projekte, Pläne und Initiativen informieren. Jede Bewilligung durch die FIFA muss schriftlich und spätestens vier Wochen vor dem Eröffnungsspiel der Endrunde erfolgen.

Die FIFA kann nach eigenem Ermessen allen oder einzelnen TMV spezifische TV-Projekte im Zusammenhang mit der Teilnahme eines TMV-Teams oder einzelner Teamdelegationsmitglieder an der Endrunde (z. B. Dokumentarreihe) vorschlagen.

9. VIDEOAUFNAHMEN DURCH TMV ZUR TECHNISCHEN ANALYSE

9.1. Grundsatz

Ungeachtet der exklusiven Rechte der FIFA gemäss Art. 8 Abs. 1 darf jeder TMV bei folgenden Gelegenheiten Videoaufnahmen machen und produzieren:

- i) Endrundenspiele des eigenen TMV-Teams
- ii) Endrundenspiele der gegnerischen TMV-Teams, sofern im Endrundenstadion genügend Platz vorhanden ist
- iii) offizielle Trainings des eigenen TMV-Teams in einem Endrundenstadion

Für die Aufzeichnung und Produktion von Videoaufnahmen durch die TMV gelten die Bestimmungen dieses Art. 9 sowie die Sonderregelungen und Weisungen, die von der FIFA zu einem späteren Zeitpunkt erlassen bzw. erteilt werden.

9.2. Zweck der TMV-Videoaufnahmen

Die TMV dürfen diese Videoaufnahmen allein für technische Leistungsanalysen verwenden. Sie dürfen Videoaufnahmen oder Teile davon während oder nach der Dauer der Endrunde für keine anderen Zwecke verwenden, insbesondere nicht zu gewerblichen oder Werbezwecken oder im Rahmen der Dokumentation des Aufenthalts der TMV-Teams in Frankreich.

Videoaufnahmen dürfen von den TMV in den Endrundenstadion nur in den Bereichen, die von der FIFA diesbezüglich zugelassen wurden, z. B. eigene Kameraplattformen oder spezielle Plätze auf den Medientribünen, gemacht oder produziert werden. In anderen Bereichen der Endrundenstadion, wie Umkleidekabinen, gemischten Zonen oder gesonderten Bereichen für Medienkonferenzen und Interviews, sind Videoaufnahmen durch die TMV nicht gestattet.

9.3. Sonderbedingungen für TMV-Videoaufnahmen

Vorbehaltlich der Sonderregelungen und Weisungen, die von der FIFA zu einem späteren Zeitpunkt erlassen bzw. erteilt werden, gelten für die Aufzeichnung und Produktion von Videoaufnahmen durch die TMV die folgenden Bestimmungen:

i) TMV-Videopersonal

Die TMV dürfen der FIFA je ein Teamdelegationsmitglied melden, das bei einem Endrundenspiel oder offiziellen Training zur Aufzeichnung und Produktion von Videoaufnahmen als Kameramann bzw. Techniker waltet.

ii) Akkreditierung

Die TMV müssen sich an alle Akkreditierungs- und anderen Vorschriften (insbesondere spielspezifische Meldepflichten) nach Massgabe der Sonderregelungen und Weisungen halten, die von der FIFA zu einem späteren Zeitpunkt erlassen bzw. erteilt werden, und dafür sorgen, dass alle TMV-Mitarbeiter durch Tragen der von der FIFA abgegeben Überziehleibchen und weiteren Akkreditierungskarten oder Kennzeichen ordnungsgemäss zu erkennen sind. Die Filmcrews der TMV müssen gemäss dem massgebenden Artikel des Wettbewerbsreglements als Mitglieder der offiziellen Teamdelegation akkreditiert sein.

iii) TMV-Videoaufnahmen und damit verbundene Ausrüstung

Gemäss den Sonderregelungen und Weisungen, die von der FIFA zu einem späteren Zeitpunkt erlassen bzw. erteilt werden, darf jeder TMV nur eine leichte mobile Kamera/Videoausrüstung und einen Laptop/ein Tablet nutzen. Die entsprechende Ausrüstung muss der FIFA gemeldet und mit einem von der FIFA zu diesem Zweck abgegebenen Aufkleber versehen sein. Die TMV dürfen für ihre Videoaufnahmen keine weitere Ausrüstung wie Klappstühle oder -tische verwenden.

TEIL E:

SONDERREGELUNGEN FÜR MARKETINGRECHTE

10. NUTZUNG DER MARKETINGRECHTE

10.1. Exklusive FIFA-Rechte

Die FIFA hat das alleinige und exklusive Recht, alle Marketingrechte im Zusammenhang mit der Endrunde weltweit zu verwerten. Weder die Mitgliedsverbände (einschliesslich TMV und NTMV) noch der ausrichtende Mitgliedsverband noch die Konföderationen noch die Teamdelegationsmitglieder noch Drittparteien dürfen die Marketingrechte oder Teile davon im Zusammenhang mit der Endrunde in irgendeiner Weise vor, während oder nach der Dauer der Endrunde nutzen.

11. AUSRÜSTUNG, ANDERE TEILE UND GETRÄNKE IM KONTROLLIERTEN BEREICH

11.1. Ausrüstungsreglement

Die TMV sind verpflichtet, das Ausrüstungsreglement während der Endrunde einzuhalten. Gestützt auf Art. 74 des Ausrüstungsreglements vom 25. September 2015 oder auf eine überarbeitete, spätere Ausgabe desselben ist bei Unstimmigkeiten zwischen diesem Reglement und dem Ausrüstungsreglement das vorliegende Reglement massgebend und geht dem Ausrüstungsreglement vor. Die entsprechenden Bestimmungen im Ausrüstungsreglement sind in diesem Fall als entsprechend angepasst zu betrachten. In Übereinstimmung mit dem Grundsatz „sauberer Spielorte“ bei allen FIFA-Wettbewerben gelten bezüglich Ausrüstung während der Dauer der Endrunde innerhalb des kontrollierten Bereichs (inkl. der Innenbereiche) die folgenden zusätzlichen Bestimmungen:

- 11.1.1. Ausrüstung: Die Ausrüstungsbeschränkungen im Ausrüstungsreglement gelten auch für alle Kleidungsstücke und Teile der besonderen Ausrüstung, die unter der Spielausrüstung getragen werden, andere Ausrüstungsteile und alle Stücke und Teile, die anstelle der Spielausrüstung getragen werden, einschliesslich T-Shirts und Siegertrikots, die während oder nach einem Finale der Endrunde von Teamdelegationsmitgliedern getragen und/oder gezeigt werden.
- 11.1.2. Taschen für Sportausrüstung: Alle Taschen für Sportausrüstung, die von Teamdelegationsmitgliedern an Spieltagen und/oder an spielfreien Tagen mit offiziellem Training in ein Endrundenstadion (einschliesslich Spielfeldbereich) oder einen Medienbereich, einschliesslich gemischter Zone, gebracht werden, dürfen ausser i) dem offiziellen TMV-Emblem (gemäss den Bestimmungen des Ausrüstungsreglements, die analog gelten) und ii) dem Logo des Herstellers keinerlei Marken aufweisen. Das Herstellerlogo auf besagten Taschen darf nicht grösser als 25 cm² sein. Auf einer solchen Tasche darf nur ein Herstellerlogo abgebildet sein.
- 11.1.3. Weitere Gegenstände: Alle weiteren Gegenstände, wie nicht für Sportausrüstung genutzte Taschen, Kopfhörer, leistungssteigernde oder weitere Gegenstände der besonderen Ausrüstung und Kommunikationsgeräte, die von Teamdelegationsmitgliedern an Spieltagen und/oder an spielfreien Tagen mit offiziellem Training in ein Endrundenstadion (einschliesslich Spielfeldbereich) oder einen Medienbereich, einschliesslich gemischter Zone, gebracht werden, dürfen ausser i) dem offiziellen TMV-Emblem (gemäss den Bestimmungen des Ausrüstungsreglements, die analog gelten) und ii) dem Logo des Herstellers keinerlei Marken aufweisen. Das Herstellerlogo auf solchen weiteren Gegenständen ist auf eine Grösse und Form beschränkt, die nach vernünftiger Auffassung der FIFA ein Erkennen des Herstellers verunmöglichen. Auf solchen Gegenständen darf nur ein Herstellerlogo abgebildet sein.
- 11.1.4. Formelle Kleidung: Formelle Kleidung (z. B. Krawatten, Anzüge, Hemden), die von Teamdelegationsmitgliedern innerhalb des kontrollierten Bereichs getragen wird, darf abgesehen vom TMV-Emblem keine Marken Dritter (weder Geschäftspartner noch Hersteller) aufweisen (weder eingenäht noch separat angebracht). Wird formelle Kleidung in Kombination mit Teilen der besonderen Ausrüstung getragen, gelten diese

Einschränkungen sowohl für die formelle Kleidung als auch für die Teile der besonderen Ausrüstung.

11.1.5. Zulassung von Ausrüstungsteilen durch die FIFA: Gemäss Ausrüstungsreglement müssen die TMV der FIFA rechtzeitig vor der Endrunde ein Muster aller Ausrüstungsteile (d. h. Spielausrüstung, besondere und weitere Ausrüstung, einschliesslich Siegertrikots), die von Teamdelegationsmitgliedern während der Dauer der Endrunde innerhalb des kontrollierten Bereichs verwendet werden, zur Bewilligung unterbreiten. Die Frist für die Eingabe der Muster wird den TMV von der FIFA mitgeteilt.

11.2. Keine Werbung auf Ausrüstung

11.2.1. Ausrüstung von Teamdelegationsmitgliedern: Vorbehaltlich ausdrücklich anderslautender Bestimmungen des Ausrüstungsreglements oder dieses Reglements ist es den Teamdelegationsmitgliedern untersagt,

- i) gewerbliche, politische, religiöse oder persönliche Botschaften oder Slogans in jeglicher Sprache und Schrift,
- ii) gewerbliche Marken und/oder
- iii) jegliche Herstellermarken oder -namen

während ihres Aufenthalts im kontrollierten Bereich an Spieltagen (d. h. im Zusammenhang mit der Teilnahme der TMV am betreffenden Endrundenspiel oder an Preisverleihungen) und spielfreien Tagen auf ihrer Spielausrüstung, besonderen Ausrüstung, weiteren Ausrüstung, formellen Kleidung oder weiteren Teilen, die anstelle der Spielausrüstung getragen werden, oder anderen Gegenständen (einschliesslich u. a. Taschen, Balltaschen, Getränkebehälter und Erste-Hilfe-Taschen) oder auf ihrem Körper zu tragen. Diese Bestimmung gilt auch für alle persönlichen Gegenstände (einschliesslich Kopfbedeckung, Kopfhörern, Taschen und Gepäck), die Teamdelegationsmitglieder mitführen oder tragen.

11.2.2. Ausrüstung der Ballkinder, der Spielereskorte und der Fahnenträger: Ungeachtet von Art. 59 des Ausrüstungsreglements dürfen Ausrüstungsteile, die von den Ballkindern, der Spielereskorte und den Fahnenträgern während Endrundenspielen getragen werden, gemäss entsprechender Bewilligung seitens der FIFA Marken von Geschäftspartnern aufweisen.

11.3. Technische Ausrüstung

11.3.1. Von der FIFA abgegebene technische Ausrüstung: Bei Ankunft im Endrundengebiet zwecks Teilnahme an der Endrunde erhält jedes TMV-Team vom FIFA-Koordinator bei der Auftaktsitzung zur Nutzung während der gesamten Dauer der Endrunde folgende Gegenstände:

- i) Erste-Hilfe-Kästen
- ii) Halter für Trinkflaschen aus Kunststoff

- iii) Getränkeköhler
- iv) Trinkflaschen aus Kunststoff
- v) Spielführerbinden in kontrastierenden Farben
- vi) Taschen für Torhüterhandschuhe
- vii) Balltaschen
- viii) offizielle Spielbälle

Der FIFA-Koordinator gibt jedem TMV-Team nach dessen Ankunft im Endrundenstadion für ein Endrundenspiel oder ein offizielles Training während der Dauer der Endrunde eine ausreichende Anzahl Aufwärm-/Trainingsleibchen (die nur die FIFA-, FIFA.com- und/oder die Wettbewerbsmarke aufweisen). Anstelle dieser Leibchen sind keine weiteren gekennzeichneten oder neutralen Leibchen erlaubt. Auf den von der FIFA abgegebenen Aufwärm-/Trainingsleibchen dürfen zudem keinerlei Marken angebracht werden. Die TMV-Teams müssen die Leibchen nach jedem Endrundenspiel oder offiziellen Training wieder zurückgeben.

Den Teamdelegationsmitgliedern ist es grundsätzlich untersagt, im kontrollierten Bereich andere Ausrüstungsteile ähnlicher oder gleicher Art zu verwenden. Einzige Ausnahme sind die Trainings auf den offiziellen Trainingsanlagen, bei denen die Teamdelegationsmitglieder ihre eigene nicht von den Geschäftspartnern stammende technische Ausrüstung verwenden dürfen. Diese Ausnahme gilt nicht für offizielle Trainings in den Endrundenstadion. Bei Trainings auf den offiziellen Trainingsanlagen und bei offiziellen Trainings in einem Endrundenstadion dürfen die Teamdelegationsmitglieder nur die von einem Geschäftspartner gelieferten offiziellen Spielbälle verwenden.

11.3.2. Elektronische Leistungs- und Aufzeichnungssysteme: In Übereinstimmung mit Regel 4 der Spielregeln und den massgebenden Bestimmungen des Ausrüstungsreglements dürfen die Spielerinnen bei allen Trainings auf den offiziellen Trainingsanlagen, den offiziellen Trainings in den Endrundenstadion und bei allen Endrundenspielen besondere Ausrüstung tragen, die als elektronisches Leistungs- und Aufzeichnungssystem genutzt wird, vorausgesetzt dass:

- i) das Modell dieses Ausrüstungsteils, das ein TMV verwenden möchte, von der FIFA grundsätzlich für die Endrunde und von den für das massgebende Endrundenspiel aufbotenen Spieloffiziellen zugelassen wurde,
- ii) alle Daten (einschliesslich physikalischer, technischer und taktischer Daten), die während eines Trainings auf einer offiziellen Trainingsanlage oder eines Endrundenspiels auf einem elektronischen Leistungs- und Aufzeichnungsgerät gespeichert werden, und ihre Auswertung vom jeweiligen TMV und seinen Teamdelegationsmitgliedern nur zur internen Leistungskontrolle genutzt werden. Die Veröffentlichung und weitere Nutzung solcher Daten zu gewerblichen Zwecken und/oder in Verbindung mit einem TMV-Geschäftspartner oder einem anderen TMV-Vertragspartner ist verboten,

- iii) die besondere Ausrüstung, die als elektronisches Leistungs- und Aufzeichnungssystem genutzt wird, nicht in der technischen Zone eines Endrundenstadions verwendet wird und Daten/Informationen, die mit solcher Ausrüstung aufgezeichnet werden, während eines Endrundenspiels nicht in die technische Zone übermittelt werden.

11.4. Konsum von Getränken im kontrollierten Bereich

Die folgenden Bestimmungen gelten für den Konsum von Getränken im kontrollierten Bereich:

- 11.4.1. Abgabe von Getränken: Alle TMV erhalten Produkte von Coca-Cola, einschliesslich Wasser und Sportgetränken, zwecks Konsum im kontrollierten Bereich. Die genaue Liefermenge wird von der FIFA bestimmt.

Falls ein TMV Produkte eines anderen Herstellers als Coca-Cola verwenden möchte, müssen diese vor dem Betreten des kontrollierten Bereichs in die Trinkflaschen ab- oder umgefüllt werden, die von der FIFA gemäss Art. 11 Abs. 3 Ziff. 1 als technische Ausrüstung zur Verfügung gestellt werden.

- 11.4.2. Keine konkurrierenden Getränkemarken: Es ist den TMV ausdrücklich untersagt, in den kontrollierten Bereich, insbesondere in die Umkleidekabinen, an den Spielfeldrand in den Endrundenstadions, zu den offiziellen FIFA/LOC-Medienveranstaltungen, in die gemischte Zone, in Interviewräume sowie Medien- und TV-Zentren, Getränke von Konkurrenten von Coca-Cola oder eines anderen Geschäftspartners zu bringen, sofern diese Produkte vor dem Betreten des kontrollierten Bereichs nicht in die von der FIFA zur Verfügung gestellten Behälter ab- oder umgefüllt werden.

12. SONDERREGELUNGEN FÜR BESTIMMTE AUSTRAGUNGSRORTE DER ENDRUNDE

12.1. Offizielle Trainingsanlagen

Vorbehaltlich ausdrücklich anderslautender Bestimmungen in diesem Art. 12 Abs. 1 gilt der auf den kontrollierten Bereich anwendbare Art. 11 ebenfalls für alle offiziellen Trainingsanlagen.

- 12.1.1. Keine Werbung: Auf den offiziellen Trainingsanlagen ist einzig Werbung von Geschäftspartnern erlaubt. Diese wird von der FIFA nach freiem Ermessen angebracht. Es ist den TMV und ihren Teamdelegationsmitgliedern nicht gestattet, auf den offiziellen Trainingsanlagen Werbe- oder anderes PR-Material zu präsentieren, dessen Präsentation zu veranlassen oder dessen Abgabe zuzulassen. Ungeachtet dessen gelten die Bestimmungen von Art. 18 Abs. 1 Ziff. 3 betreffend offizielle FIFA/LOC-Medienveranstaltungen auf offiziellen Trainingsanlagen.

- 12.1.2. Konsum von Getränken: Die Bestimmungen von Art. 11 Abs. 4 gelten auch für alle Trainings auf den offiziellen Trainingsanlagen.

- 12.1.3. Zuschauer und Eintrittskarten: Sämtliche Trainings auf den offiziellen Trainingsanlagen unterliegen der Kontrolle der FIFA und des LOC. Es ist den TMV, TMV-Geschäftspartnern und/oder anderen TMV-Vertragspartnern nicht gestattet, in Verbindung mit dem Besuch

eines Trainings auf einer offiziellen Trainingsanlage in irgendeiner Form Werbung zu betreiben. Den TMV, TMV-Geschäftspartnern und/oder anderen TMV-Vertragspartnern ist es ebenfalls untersagt, für den Besuch eines Trainings auf einer offiziellen Trainingsanlage in gewerblicher oder nicht gewerblicher Form Eintrittskarten abzugeben oder zu verkaufen.

- 12.1.4. Kennzeichnung der Sponsoren auf Trainingshemden und Aufwärm-/Trainingsleibchen: Ungeachtet Art. 11 Abs. 2 dürfen alle Trainingshemden, zusätzlichen Ausrüstungsteile und Aufwärm-/Trainingsleibchen, die die Teamdelegationsmitglieder auf den offiziellen Trainingsanlagen tragen, Kennzeichen der TMV-Geschäftspartner oder anderer TMV-Vertragspartner aufweisen.
- 12.1.5. Abgabe und Nutzung von Esswaren und Getränken: Für den Verkauf, den Konsum und die Abgabe von Getränken und Esswaren durch bzw. an Zuschauer und/oder Medienvertreter auf den offiziellen Trainingsanlagen gelten ausschliesslich die Vereinbarungen zwischen der FIFA und den Geschäftspartnern. Diesbezügliche Vereinbarungen zwischen TMV und Dritten sind unzulässig.
- 12.1.6. Verkauf von Waren: Für den Verkauf und die Abgabe von Waren und anderen Lizenzprodukten auf den offiziellen Trainingsanlagen gelten ausschliesslich die Vereinbarungen zwischen der FIFA oder von ihr ermächtigten Dritten und offiziellen Lizenznehmern. Der Verkauf und die Abgabe von Waren und Lizenzprodukten Dritter sind unzulässig.

12.2. Teamhotels

Vorbehaltlich ausdrücklich anderslautender Bestimmungen in diesem Art. 12 Abs. 2 gilt der auf den kontrollierten Bereich anwendbare Art. 11 ebenfalls für alle Teamhotels.

- 12.2.1. Keine Werbung: Den TMV und ihren Teamdelegationsmitgliedern ist es untersagt, an Teamhotels, auf dem Gelände der Teamhotels oder in öffentlich zugänglichen Innenbereichen der Teamhotels (etwa der Eingangshalle) Werbung oder anderes Werbematerial zu präsentieren, eine solche Präsentation zu veranlassen oder zuzulassen. Ungeachtet dessen gelten die Bestimmungen von Art. 18 Abs. 1 Ziff. 4 betreffend offizielle FIFA/LOC-Medienveranstaltungen in Teamhotels.
- 12.2.2. Kennzeichnung der Sponsoren auf Trainingshemden: Ungeachtet von Art. 11 Abs. 2 dürfen alle Trainingshemden und zusätzlichen Ausrüstungsteile, die die Teamdelegationsmitglieder in den Teamhotels tragen, Marken der TMV-Geschäftspartner aufweisen.
- 12.2.3. FIFA-Filmtätigkeit: Die TMV unterstützen in zumutbarem Rahmen die FIFA, die FIFA-Offiziellen, die FIFA-TV-Teamcrews oder deren Auftragnehmer bei deren Filmtätigkeit in den Teamhotels. Die TMV müssen dafür sorgen, dass Teamdelegationsmitglieder beim Teamhotel für Interviews auf zumutbare Anfrage von der FIFA, den FIFA-Offiziellen, den FIFA-TV-Teamcrews oder deren Auftragnehmern zur Verfügung stehen.

13. TMV-AKTIONEN IM ENDRUNDENGEBIET

13.1. Präsentation und Abgabe von Werbematerial

Vorbehaltlich nachfolgender Bestimmungen sorgen die TMV dafür, dass weder sie selbst noch ihre Teamdelegationsmitglieder im kontrollierten Bereich Material verwenden, präsentieren oder abgeben oder Aktionen durchführen, die im kontrollierten Bereich als Kennzeichen und/oder Werbung Dritter genutzt werden können. Den TMV ist es insbesondere untersagt:

- i) im kontrollierten Bereich ohne die schriftliche Erlaubnis der FIFA Medienführer oder andere Publikationen abzugeben, die TMV-Geschäftspartner oder andere TMV-Vertragspartner mit der FIFA und/oder dem Wettbewerb in Verbindung bringen können,
- ii) innerhalb des kontrollierten Bereichs Esswaren und Getränke zu verkaufen oder deren Verkauf zu gestatten,
- iii) innerhalb des kontrollierten Bereichs Waren (z. B. Replica-Spielkleidung, Bälle und Geschenke) zu verkaufen oder deren Abgabe oder Verkauf zu gestatten,
- iv) innerhalb des kontrollierten Bereichs Werbe- oder Markenmaterial (z. B. Hintergründe, Schilder, Produkte und Dienstleistungen) zu präsentieren, das sich auf die TMV-Geschäftspartner oder andere Unternehmen bezieht.
Ausgenommen sind folgende Bereiche:
 - a) spezieller Raum in ihrem Teamhotel, sofern es sich bei diesem Raum nicht um die Eingangshalle des Teamhotels handelt und das Innere dieses Raums von der Eingangshalle aus nicht einsehbar ist
 - b) Standorte, die von der FIFA in einem geschlossenen Raum auf der offiziellen Trainingsanlage bezeichnet werden

13.2. Private Aufzeichnungsgeräte

Die TMV sorgen dafür, dass ihre Teamdelegationsmitglieder keinerlei Filmmaterial, das im kontrollierten Bereich (ausgenommen in den Teamhotels) mit privaten Kameras aufgenommen wird, zwecks Verleih, Ausstrahlung und/oder Übertragung über irgendeinen Medienkanal nutzen, lizenzieren oder Dritten übertragen. Dieses Verbot schliesst sämtliche Aufzeichnungsgeräte ein, die im kontrollierten Bereich (ausgenommen in den Teamhotels) durch den TMV oder mit seinem Wissen verwendet werden.

13.3. Endrundenstadien

Die folgenden Bestimmungen gelten für die Nutzung durch und den Aufenthalt der TMV und ihrer Teamdelegationsmitglieder in Endrundenstadien:

- 13.3.1. Keine Werbung: In den Endrundenstadien ist einzig Werbung von Geschäftspartnern erlaubt, die von der FIFA angebracht wird. Es ist den TMV und ihren Teamdelegationsmitgliedern nicht gestattet, in den Endrundenstadien Werbe- oder anderes PR-Material zu präsentieren, dessen Präsentation zu veranlassen oder dessen Abgabe zuzulassen.
- 13.3.2. Technische Ausrüstung und Getränke: Die Bestimmungen von Art. 11 Abs. 3 betreffend technische Ausrüstung sowie von Art. 11 Abs. 4 betreffend Konsum von Getränken gelten auch für die Endrundenstadien.
- 13.3.3. Zuschauer: Sämtliche Trainings in Endrundenstadien unterliegen der Kontrolle der FIFA und des LOC. Es ist den TMV, TMV-Geschäftspartnern und/oder anderen TMV-Vertragspartnern nicht gestattet, in Verbindung mit dem Besuch eines Trainings in einem Endrundenstadion Werbung zu betreiben. Den TMV, TMV-Geschäftspartnern und/oder andere TMV-Vertragspartnern ist es ebenfalls untersagt, für den Besuch eines Trainings in einem Endrundenstadion Eintrittskarten zu verkaufen.
- 13.3.4. Ausrüstung: Die TMV und ihre Teamdelegationsmitglieder dürfen während ihres Aufenthalts in einem Endrundenstadion während der Dauer der Endrunde (einschliesslich aller Spieltage und spiefreien Tagen) nur die Ausrüstungsteile (d. h. Spielausrüstung, besondere Ausrüstung und weitere Ausrüstung) tragen oder nutzen, die von der FIFA gemäss Art. 11 Abs. 1 Ziff. 5 bewilligt wurden.

13.4. Transport

Die folgenden Bestimmungen gelten für den Transport der TMV und ihrer Teamdelegationsmitglieder während der Dauer der Endrunde auf dem Endrundengebiet:

- 13.4.1. Bereitstellung von Teambussen: Für das TMV-Team jedes TMV werden während der Dauer der Endrunde Bustransfers organisiert. Die TMV sorgen dafür, dass die Spielerinnen ihres TMV-Teams und ihre Offiziellen für Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Endrunde ausschliesslich mittels dieser Bustransfers transportiert werden (u. a. Hin- und Rückfahrt zu/von Endrundenspielen, Trainings und/oder offiziellen Feiern). Am oder im Bus darf mit Ausnahme der Marken der Geschäftspartner und von der FIFA bewilligter Slogans (sofern vorhanden, z. B. Fanbotschaften) kein Werbematerial von Drittparteien, einschliesslich der TMV-Geschäftspartner oder anderer TMV-Vertragspartner, angebracht werden.
- 13.4.2. Weitere Fahrzeuge: Sämtliche weiteren Fahrzeuge der TMV und/oder der Teamdelegationsmitglieder, die in den kontrollierten Bereich gelangen können, dürfen ausser i) den herkömmlichen Marken des Fahrzeugherstellers, ii) den Marken der Geschäftspartner und von der FIFA bewilligter Slogans sowie iii) den Endrunden- und FIFA-Marken keine anderen Marken aufweisen. Den TMV und/oder Teamdelegationsmitgliedern ist es nicht erlaubt, auf besagten Fahrzeugen solche Kennzeichen zu entfernen. An oder in solchen Fahrzeugen darf kein Werbematerial von Drittparteien, einschliesslich der TMV-Geschäftspartner oder anderer TMV-Vertragspartner, angebracht werden.

13.4.3. FIFA-TV-Logistik: Die TMV unterstützen die FIFA bei der Logistik für die FIFA-TV-Teamcrews und arbeiten mit der FIFA, den FIFA-Offiziellen und den FIFA-TV-Teamcrews oder deren Auftragnehmern zusammen, damit diese beim Strassen- und Flugtransport vorzugsweise gemeinsam mit der Teamdelegation in Bereichen des Flugzeugs, die vom TMV-Organisationspersonal (Sicherheits-, LOC-Personal, Liaison Officer etc.) genutzt werden, oder in anderen Fahrzeugen, die vom TMV genutzt werden, im Konvoi der Teamdelegation reisen können. Mit der Erlaubnis des TMV darf die FIFA am Spieltag während des Bustransfers der Teamdelegation zum und vom Endrundenstadion Filmaufnahmen machen. Sportliche Überlegungen und die Privatsphäre der Teamdelegationsmitglieder haben jedoch in jedem Fall Vorrang.

13.5. Freundschafts-/Vorbereitungsspiele

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Art. 37 des Wettbewerbsreglements darf jeder TMV ab seiner Ankunft auf dem Endrundengebiet Freundschafts- und/oder Vorbereitungsspiele organisieren und daran teilnehmen, sofern nach vernünftiger Auffassung der FIFA i) keine Verbindung zwischen dem Freundschafts- und/oder Vorbereitungsspiel und dem Wettbewerb, der FIFA und/oder dem LOC hergestellt wird, ii) keine Wettbewerbsmarken verwendet werden und iii) in Marketing-, Werbe- und PR-Material, das im Zusammenhang mit dem Freundschafts- und/oder Vorbereitungsspiel hergestellt wird, nicht auf die Teilnahme des TMV an der Endrunde hingewiesen wird (z. B. mit „Auf dem Weg nach ...“).

14. REGELUNGEN FÜR DEN WM-POKAL UND DAS FIFA-WM-ABZEICHEN

14.1. Nutzungsbestimmungen für frühere Gewinner

Nachbildungen des Pokals, die früheren Gewinnern der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft™ abgegeben wurden, müssen der unmittelbaren Kontrolle der betreffenden Mitgliedsverbände unterliegen und dürfen deren Land ohne die schriftliche Erlaubnis der FIFA nicht verlassen. Mitgliedsverbände, die eine Nachbildung des Pokals erhalten haben, müssen dafür sorgen, dass diese stets im historischen Kontext des betreffenden Wettbewerbs und nicht auf eine Weise verwendet wird, die eine Verbindung zwischen einer Drittpartei, einschliesslich Geschäftspartnern (d. h. vorbehaltlich der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der FIFA gemäss Art. 14 Abs. 3 Ziff. 2 lit. i), TMV-Geschäftspartnern und/oder anderer Vertragspartner, und dem Pokal und/oder der Endrunde herstellt. Den Geschäftspartnern und/oder anderen Vertragspartnern der Mitgliedsverbände dürfen insbesondere dort keine Rechte oder Präsenz gewährt werden, wo der Pokal, eine Nachbildung des Pokals oder eine Mini-Nachbildung des Pokals präsentiert wird. Dieses Verbot gilt auch für das Zur-Schau-Stellen des Pokals oder Fotoaufnahmen mit dem Pokal (und sämtlicher Nachbildungen des Pokals) durch den Sieger der Endrunde.

14.2. Warenbestimmungen für frühere Gewinner

Mitgliedsverbänden, die frühere Ausgaben der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft™ gewonnen haben, ist es untersagt, Werbematerial oder Waren, die eine Abbildung (der Nachbildung) des Pokals oder eine Marke, ein Emblem oder ein Kennzeichen, das auf eine frühere Ausgabe der FIFA Frauen-

Weltmeisterschaft™ verweist, zu entwickeln, zu schaffen, zu verwenden, zu verkaufen oder abzugeben.

14.3. Nutzungsbestimmungen für den Gewinner 2019

14.3.1. Siegerehrung: Das siegreiche TMV-Team erhält im Rahmen einer Feier unmittelbar nach dem Ende des Finales der Endrunde auf dem Spielfeld den Pokal und muss diesen der FIFA unmittelbar nach dem Finale der Endrunde vor der Abreise aus dem betreffenden Endrundenstadion in der Umkleidekabine des siegreichen TMV-Teams zurückgeben. Das siegreiche TMV-Team erhält darauf eine Nachbildung des Pokals, die dem siegreichen TMV-Team gewidmet ist.

14.3.2. Keine Verbindung: TMV-Geschäftspartnern und anderen TMV-Vertragspartnern ist es strikte untersagt, eine Verbindung zwischen ihnen und dem Pokal, der Nachbildung des Pokals und/oder einer Mini-Nachbildung des Pokals herzustellen. Im Einzelnen:

- i) darf weder der Pokal noch die Nachbildung des Pokals noch eine Mini-Nachbildung des Pokals bei einer TMV-Medienveranstaltung oder einer anderen Medienkonferenz präsentiert werden, bei der ein Hintergrund oder ein anderes Spielortdekor, das die Marken von gewerblichen Unternehmen aufweist, zu sehen ist. Jede Präsentation von Marken der Geschäftspartner muss von der FIFA schriftlich bewilligt werden,
- ii) darf weder der Pokal noch die Nachbildung des Pokals noch eine Mini-Nachbildung des Pokals bei einer Veranstaltung, die von einem TMV-Geschäftspartner oder einem anderen TMV-Vertragspartner gesponsert wird oder eine Markenkennzeichnung desselben aufweist, gezeigt oder zur Schau gestellt werden. Zum Beispiel dürfen weder der Pokal noch die Nachbildung des Pokals noch eine Mini-Nachbildung des Pokals als Teil einer Siegertournee gezeigt oder zur Schau gestellt werden, die Marken der TMV-Geschäftspartner oder anderer gewerblicher Unternehmen aufweist,
- iii) ist es den TMV-Geschäftspartnern des siegreichen TMV oder anderen TMV-Vertragspartnern untersagt, den Pokal, die Nachbildung des Pokals, eine Mini-Nachbildung des Pokals oder Bilder des Pokals, der Nachbildung des Pokals oder einer Mini-Nachbildung des Pokals in PR- oder Werbematerial zur Feier des Erfolgs des siegreichen TMV-Teams zu verwenden.

14.3.3. Status und gewerblicher Wert des WM-Pokals: Zum Schutz des Status und des gewerblichen Werts des Pokals verpflichten sich die TMV:

- i) mit Ausnahme von Mini-Nachbildungen des Pokals gemäss nachfolgenden Bestimmungen keine eigenen, inoffiziellen Nachbildungen des Pokals herzustellen,
- ii) weder den Pokal noch die Nachbildung des Pokals noch eine Mini-Nachbildung des Pokals auf eine Weise zu verwenden, abzubilden oder auszustellen, die als

unangemessen, abfällig oder für den Wert, die Marke oder den Ruf des Pokals als schmälernd empfunden werden kann,

- iii) weder vom Pokal noch der Nachbildung des Pokals noch einer Mini-Nachbildung des Pokals auf Kleidungsstücken oder anderen Waren Bilder zu verwenden oder zu ihrer Nutzung eine Lizenz zu erteilen,
- iv) anzuerkennen, dass der Pokal ein FIFA-Warenzeichen ist und bleibt, und der siegreiche TMV weder ein Recht noch eine Lizenz hat, um Fotos des Pokals, der Nachbildung des Pokals oder einer Mini-Nachbildung des Pokals zu gewerblichen Zwecken zu verwenden (oder ein solches Recht oder eine solche Lizenz zu gewähren). Erlaubt ist diesbezüglich einzig die Verwendung zu ausschliesslich redaktionellen Zwecken zur Bebilderung schriftlicher Texte in elektronischen Erzeugnissen und Drucksachen. Der siegreiche TMV verpflichtet sich, Fotografen sowie Presse- und Medienvertreter vor der offiziellen Präsentation des Pokals, der Nachbildung des Pokals oder einer Mini-Nachbildung des Pokals auf diese Einschränkungen aufmerksam zu machen,
- v) der siegreiche TMV muss auf eigene Kosten alle zumutbaren Massnahmen ergreifen, um die Sicherheit des Pokals und der Nachbildung des Pokals zu gewährleisten, solange diese in seinem Besitz sind.

Vorbehaltlich der schriftlichen Erlaubnis der FIFA darf der siegreiche TMV auf eigene Kosten den offiziellen, von der FIFA ausgewählten Pokalhersteller mit der Produktion von Mini-Nachbildungen des Pokals beauftragen, die ausschliesslich den Spielerinnen und Trainern des siegreichen TMV-Teams abgegeben werden dürfen, sofern sich diese gegenüber der FIFA schriftlich verpflichten, diese Mini-Nachbildungen nicht für gewerbliche Zwecke zu verwenden. Die Mini-Nachbildungen dürfen höchstens halb so hoch sein wie der Pokal.

14.3.4. Weitere Vorschriften: Weiter erklären sich die TMV damit einverstanden, dass

- i) die Nachbildung des Pokals zwischenzeitlich in den Besitz des siegreichen TMV übergehen kann, aber Eigentum der FIFA bleibt und der FIFA auf deren schriftliches Verlangen umgehend zurückgegeben werden muss,
- ii) die Nachbildung des Pokals einer Drittpartei ohne die schriftliche Erlaubnis der FIFA nicht zu Ausstellungszwecken oder zur Nutzung überlassen werden darf,
- iii) alle Tourneen mit der Nachbildung des Pokals von der FIFA schriftlich zugelassen werden müssen.

14.4. FIFA-WM-Abzeichen: Nutzungsbestimmungen für den Gewinner 2019

Gemäss Art. 14 Abs. 1 und 2 des Ausrüstungsreglements darf das siegreiche TMV-Team nach der Endrunde auf seinen offiziellen Spielhemden das FIFA-WM-Abzeichen tragen. Für die Nutzung des FIFA-WM-Abzeichens gelten folgende Bestimmungen:

- 14.4.1. Allgemeine Bestimmungen: Das siegreiche TMV-Team erhält von der FIFA nach Abschluss der Endrunde das FIFA-WM-Abzeichen. Dieses bleibt ausschliessliches Eigentum der FIFA und darf vom siegreichen TMV auf seinen offiziellen Hemden nur als deskriptiver Hinweis auf seinen Gewinn der Endrunde verwendet werden. Der siegreiche TMV muss das FIFA-WM-Abzeichen in der von der FIFA gelieferten Gestaltung, Form und Grösse verwenden. Änderungen an Gestaltung, Form und Grösse sind streng verboten.
- 14.4.2. Nutzungsumfang: Der siegreiche TMV darf das FIFA-WM-Abzeichen bei allen Fussballspielen des siegreichen TMV-Teams tragen, die von oder unter dem Dach der FIFA organisiert werden. Das FIFA-WM-Abzeichen darf in jedem Fall nur auf den offiziellen Heim- und Reservehemden des siegreichen TMV-Teams angebracht werden. Es ist streng verboten, das FIFA-WM-Abzeichen auf anderen Ausrüstungsteilen des siegreichen TMV-Teams anzubringen.
- 14.4.3. Dauer der Nutzung: Das Recht, das FIFA-WM-Abzeichen zu tragen, erlischt automatisch nach dem Finale der nächsten Ausgabe der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft™. In dieser Zeit darf der siegreiche TMV das FIFA-WM-Abzeichen bei allen Fussballspielen des siegreichen TMV-Teams tragen, die nicht von oder unter dem Dach der FIFA organisiert werden.
- 14.4.4. Gewerbliche Nutzung: Jegliche Nutzung des FIFA-WM-Abzeichens zu gewerblichen oder Werbezwecken durch den siegreichen TMV und/oder die TMV-Geschäftspartner und/oder andere TMV-Vertragspartner ist streng verboten. Ungeachtet dessen darf das FIFA-WM-Abzeichen während der in Art. 14 Abs. 4 Ziff. 3 festgelegten Dauer auf den offiziellen Replica-Hemden des siegreichen TMV-Teams zu sehen sein, sofern es darauf in identischer Art wie auf den offiziellen Hemden angebracht wird und diese offiziellen Replica-Hemden keine Sponsorenwerbung aufweisen. Das Recht, offizielle Replica-Hemden mit dem FIFA-WM-Abzeichen zu versehen, erlischt automatisch nach dem Finale der nächsten Ausgabe der FIFA Frauen-Weltmeisterschaft™. Es ist streng verboten, das FIFA-WM-Abzeichen auf weiteren Replica-Ausrüstungsteilen, anderen Markenprodukten des TMV-Teams oder des TMV, anderen Merchandising-Waren anzubringen oder allein zu präsentieren.
- 14.4.5. Keine Verbindung zu Drittparteien: Das FIFA-WM-Abzeichen darf nicht auf eine Art und Weise verwendet werden, die eine Verbindung zwischen dem FIFA-WM-Abzeichen, dem Wettbewerb und/oder der FIFA und einem TMV-Geschäftspartner oder einem anderen TMV-Vertragspartner herstellt oder den Goodwill des Wettbewerbs, einzelner Phasen des Wettbewerbs oder der FIFA direkt oder indirekt ausnutzt.
- 14.4.6. FIFA-Bewilligung: Jegliche Nutzung oder Kommunikation in Bezug auf das FIFA-WM-Abzeichen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die FIFA. Die FIFA kann für die Nutzung oder Kommunikation in Bezug auf das FIFA-WM-Abzeichen zu einem späteren Zeitpunkt Sonderregelungen und Weisungen erlassen bzw. erteilen.
- 14.4.7. Fortbestehen: Die Bestimmungen dieses Art. 14 Abs. 4 bleiben über die Gültigkeit dieses Reglements hinaus bestehen.

- 14.4.8. Weitere Bestimmungen: Der siegreiche TMV muss vor der gewerblichen Nutzung des FIFA-WM-Abzeichens eine weitere Vereinbarung bezüglich Nutzungsbedingungen unterzeichnen, die die Nutzung des FIFA-WM-Abzeichens eingehender regelt.

15. ZULÄSSIGE NUTZUNG VON WETTBEWERBSMARKEN DURCH DIE TMV

15.1. Nutzung von Wettbewerbsmarken durch die TMV

Die folgenden Bestimmungen gelten für die Nutzung von Wettbewerbsmarken durch die TMV:

- 15.1.1. Allgemeine Bestimmungen: Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Art. 15 dürfen die TMV die Wettbewerbsmarken und das zusammengesetzte Logo ausschliesslich als Hinweis auf ihre Teilnahme an der Endrunde verwenden. Die Nutzung der Wettbewerbsmarken und des zusammengesetzten Logos zu gewerblichen oder Werbezwecken durch die TMV und/oder die TMV-Geschäftspartner und/oder andere TMV-Vertragspartner ist streng verboten. Die Bestimmungen dieses Art. 15 Abs. 1 bleiben über die Gültigkeit dieses Reglements hinaus bestehen.
- 15.1.2. Wettbewerbsnamen: In Verbindung mit dem Wettbewerb sind die TMV bei sämtlichen Verweisen auf den Wettbewerb verpflichtet, ausschliesslich die offiziellen Wettbewerbsnamen und diese nur zu redaktionellen Zwecken zu verwenden.
- 15.1.3. Zusammengesetztes Logo: Die TMV dürfen ein zusammengesetztes Logo entwerfen, das sowohl das offizielle Emblem der Endrunde als auch ihr eigenes Emblem beinhaltet, und müssen dabei die analog geltenden Bestimmungen des Ausrüstungsreglements einhalten. Auf ein entsprechendes Gesuch an ma.approvals@fifa.org hin dürfen die TMV das Material für ein zusammengesetztes Logo vom digitalen Online-Archiv der FIFA auf www.FIFAdigitalarchive.com herunterladen. Das zusammengesetzte Logo darf nur aus dem offiziellen Emblem der Endrunde, dem TMV-Emblem und der beschreibenden Bezeichnung „Endrundenteilnehmer“ zusammengesetzt sein. Ohne die schriftliche Erlaubnis der FIFA, die vor der Verwendung eines zusammengesetzten Logos zwingend vorliegen muss, darf keine weitere Marke darin enthalten sein. Andere Marken dürfen nicht so neben dem zusammengesetzten Logo angebracht werden, dass der Eindruck entsteht, sie seien Bestandteil des zusammengesetzten Logos. Vor der Verwendung des zusammengesetzten Logos müssen die TMV die schriftliche Erlaubnis der FIFA einholen. Der Entwurf für das zusammengesetzte Logo muss daher schriftlich bei der FIFA eingereicht werden (ma.approvals@fifa.org). Gemäss Art. 15 Abs. 1 Ziff. 8 müssen auch alle Verwendungszwecke des zugelassenen zusammengesetzten Logos der FIFA zur Bewilligung unterbreitet werden.
- 15.1.4. Nutzung der Wettbewerbsmarken und des zusammengesetzten Logos: Weder die Wettbewerbsmarken noch das zusammengesetzte Logo dürfen in der Nähe der Namen, Logos oder Warenzeichen der TMV-Geschäftspartner oder von Drittparteien, die keine Geschäftspartner sind, verwendet werden.

Die TMV dürfen zudem weder die Wettbewerbsmarken noch das zusammengesetzte Logo wie folgt verwenden:

- i) als Teil einer Werbe- oder PR-Kampagne oder eines Slogans in Verbindung mit einem TMV-Geschäftspartner
- ii) auf Geschenken, Preisen, Waren, Kleidungsstücken oder sonstigen Ausrüstungsteilen, die öffentlich verkauft (z. B. Spielkleidung für Fans) oder anderweitig gewerblich vertrieben werden
- iii) auf offiziellen Drucksachen eines TMV (einschliesslich Briefpapier und Visitenkarten), die gleichzeitig auch Namen und/oder Logos der TMV-Geschäftspartner enthalten (ausgenommen Namen/Logos von Parteien, die von der FIFA als Geschäftspartner des Wettbewerbs bezeichnet werden)

15.1.5. TMV-Drucksachen: Die TMV müssen dafür sorgen, dass in ihren Drucksachen (in gedruckter oder elektronischer Form), die in Bezug auf ihre Teilnahme an der Endrunde hergestellt werden (z. B. Poster, Führer, Medienführer, Programme, Zeitschriften, Karten, Hefte, Bücher, elektronische Publikationen, CD-ROM und Bulletins), die Wettbewerbsmarken und/oder das zusammengesetzte Logo (und alle anderen wettbewerbsbezogenen Warenzeichen) ausschliesslich in redaktionellem Zusammenhang verwendet werden. Ist zum Beispiel eine Wettbewerbsmarke oder ein zusammengesetztes Logo auf der Titel- oder Rückseite einer solchen Publikation oder von Drucksachen abgebildet, dürfen diese weder auf der Titel- noch auf der Rückseite der Drucksachen weitere gewerbliche Kennzeichen oder Werbung (auch nicht von TMV-Geschäftspartnern oder anderen TMV-Vertragspartnern) aufweisen. Die Wettbewerbsnamen dürfen einzig zwecks Beschreibung aufgeführt werden. Auf den übrigen Seiten der TMV-Publikationen dürfen Wettbewerbsmarken und das zusammengesetzte Logo verwendet werden, sofern die gleiche oder die gegenüberliegende Seite keine gewerblichen Kennzeichen oder Werbung enthält.

Aus den Titelseiten und Titeln der TMV-Publikationen muss klar hervorgehen, dass es sich dabei um ein Erzeugnis des TMV und nicht um eine Veröffentlichung der FIFA und/oder des LOC handelt. Beispiel für einen zulässigen Titel:

- Offizielle [Publikation] des [Nationalteam] für die FIFA Frauen-Weltmeisterschaft Frankreich 2019™

In Übereinstimmung mit Art. 15 Abs. 1 Ziff. 8 müssen der FIFA im Voraus alle diese Unterlagen zur Bewilligung unterbreitet werden.

15.1.6. Keine Verbindung mit TMV-Geschäftspartnern: Die TMV müssen dafür sorgen, dass in ihrem Werbematerial keine Verbindung zwischen den TMV-Geschäftspartnern und/oder anderen TMV-Vertragspartnern oder deren Produkten und dem Wettbewerb hergestellt wird. Die TMV-Geschäftspartner und/oder anderen TMV-Vertragspartner dürfen in ihren Unterlagen weder Wettbewerbsmarken noch das zusammengesetzte Logo verwenden,

es sei denn, sie sind Geschäftspartner oder dürfen (als Beispiel) die Bezeichnung „[Sponsor] des [TMV]“ verwenden.

15.1.7. Weitere Marken: Den TMV ist die Verwendung anderer Marken, Produkte, Symbole, Logos oder Slogans als Hinweis auf den Wettbewerb (einschliesslich des Pokals) verboten. Zudem haben sie dafür zu sorgen, dass die TMV-Geschäftspartner und/oder anderen TMV-Vertragspartner dieses Verbot ebenfalls einhalten.

15.1.8. Bewilligung: Alle Anträge auf Nutzung der Wettbewerbsmarken und des zusammengesetzten Logos (einschliesslich einer Zusammenfassung des geplanten Kontexts und der Angabe des Vertriebskanals) müssen bei der FIFA (an ma.approvals@fifa.org) eingereicht werden. Der Antrag geht an den zuständigen FIFA-Prüfungsadministrator. Muster aller Drucksachen, die die Wettbewerbsmarken und/oder das zusammengesetzte Logo enthalten, müssen der FIFA im Voraus ebenfalls schriftlich zur Bewilligung unterbreitet werden. Diese müssen das Layout und die Anordnung der Wettbewerbsmarken und des zusammengesetzten Logos sowie die Marken und Logos der TMV-Geschäftspartner und anderer Drittparteien aufweisen. Die Muster müssen der FIFA spätestens 30 Tage vor Beginn der Endrunde vorliegen. Die TMV sind verpflichtet, alle von der FIFA verlangten Änderungen vorzunehmen, damit ihre Drucksachen gänzlich diesem Reglement entsprechen.

15.2. Digitale Medien der TMV

Die folgenden Bestimmungen gelten für die Nutzung aller digitalen Medien, die von TMV im Zusammenhang mit der Endrunde verwendet oder betrieben werden.

15.2.1. Allgemeine Bestimmungen: Die digitalen Medien, die von den TMV, den TMV-Geschäftspartnern und/oder anderen TMV-Vertragspartnern verwendet oder betrieben werden, dürfen grundsätzlich keinerlei Berichterstattung über die Endrundenspiele (d. h. Berichterstattung vor, während oder nach Spielen) bieten, ungeachtet der Form (wie Berichterstattung, Übertragung, Nutzung von unbewegten und bewegten Bildern, Audiomaterial, audiovisuellem Material, Text- und spiel- oder spielerbezogenem Datenmaterial) und des Zeitpunkts (wie live oder zeitverzögert) einer solchen Berichterstattung. Die digitalen Medien, die von der FIFA, der gemäss Art. 4 Abs. 1 exklusiven und alleinigen Eigentümerin aller gewerblichen Rechte an Endrundenspielen, verwendet und betrieben werden, berichten exklusiv über sämtliche Inhalte im Zusammenhang mit den Endrundenspielen.

Vorbehaltlich der schriftlichen Erlaubnis der FIFA dürfen die TMV auf ihren eigenen digitalen Medien (d. h. unter Ausschluss aller digitalen Medien, die von den TMV-Geschäftspartnern und anderen TMV-Vertragspartnern verwendet oder betrieben werden) über ihre Teilnahme an der Endrunde berichten, wobei sie ausschliesslich textbasierte Kommentare und unbewegte Bilder verwenden dürfen. Vorbehaltlich der schriftlichen Erlaubnis der FIFA dürfen die digitalen Medien, die von den TMV verwendet oder betrieben werden, ausnahmsweise eine beschränkte Berichterstattung über die Endrundenspiele für nicht gewerbliche Zwecke bieten.

15.2.2. Link zu digitalen Medien der FIFA: Die TMV müssen auf jeder Seite ihrer Website, die Inhalte im Zusammenhang mit der Endrunde aufweisen, oder, sofern technisch möglich, auf allen anderen digitalen Medien, die von ihnen verwendet oder betrieben werden, einen Link zur entsprechenden Sprachversion von FIFA.com oder allen anderen von der FIFA verwendeten oder betriebenen digitalen Medien beinhalten. Ein solcher Link enthält, sofern technisch möglich, das Logo von FIFA.com, das unter ma.approvals@fifa.org bezogen werden kann. Das zusammengesetzte FIFA.com-Logo oder alle anderen Immaterialgüterrechte, die Eigentum der FIFA sind, dürfen nur in diesem Zusammenhang verwendet werden. Eine Verwendung durch Dritte, einschliesslich der TMV-Geschäftspartner und anderer TMV-Vertragspartner, ist nicht gestattet. Das zusammengesetzte FIFA.com-Logo oder alle anderen Immaterialgüterrechte, die Eigentum der FIFA sind, dürfen zudem nicht in der Nähe von Marken oder Namen von TMV-Geschäftspartnern und/oder anderen TMV-Vertragspartnern erscheinen.

15.2.3. Kontakt: Für weitere Informationen zum zusammengesetzten FIFA.com-Logo und dem Website-Paket steht den TMV die FIFA-Abteilung für digitale Dienste zur Verfügung.

FIFA-Abteilung für digitale Dienste

Fédération Internationale de Football Association

E-Mail: digital@fifa.org

15.2.4. Online-Nutzung der Wettbewerbsmarken und des zusammengesetzten Logos: Die Wettbewerbsmarken und das zusammengesetzte Logo dürfen auf digitalen Medien, die von den TMV verwendet oder betrieben werden, verwendet werden, sofern:

- i) die Wettbewerbsmarken und das zusammengesetzte Logo nur zu redaktionellen Zwecken genutzt werden,
- ii) die TMV vorher bei der FIFA mit einem schriftlichen Antrag an ma.approvals@fifa.org die entsprechende Erlaubnis eingeholt haben,
- iii) die Wettbewerbsmarken und das zusammengesetzte Logo nicht im Zusammenhang oder in Verbindung mit oder in der Nähe des Namens und/oder des Logos eines Unternehmens, einschliesslich der TMV-Geschäftspartner und anderer TMV-Vertragspartner, verwendet werden,
- iv) die Wettbewerbsmarken und das zusammengesetzte Logo nicht als Hyperlink auf digitalen Medien, die von den TMV verwendet oder betrieben werden, verwendet werden. Wird ein Link zu einem digitalen Medium gewünscht, muss dieser als Textlink ausgestaltet werden,
- v) die Wettbewerbsmarken und das zusammengesetzte Logo nicht in der Titel-, Menü- und/oder Fusszeile verwendet oder angebracht werden,

- vi) die Nutzung der Wettbewerbsmarken und des zusammengesetzten Logos auf digitalen Medien, die von den TMV verwendet oder betrieben werden, stets den Bestimmungen dieses Art. 15 entspricht.

15.2.5. URL: Die Wettbewerbsmarken dürfen nicht in den Adressen von TMV-Websites platziert oder als Links auf andere digitalen Medien, die von den TMV verwendet oder betrieben werden, genutzt werden.

16. TICKETING

16.1. Grundsatz

16.1.1. Ticketingrechte der Mitgliedsverbände: Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Art. 16 haben alle TMV (einschliesslich ihrer Gäste und Fans) und NTMV Anrecht auf ein bestimmtes Kontingent an Tickets, abhängig von ihrer Teilnahme an oder ihrem Ausscheiden aus der Endrunde.

16.1.2. FIFA-Ticketingprogramm: Zwecks i) Garantie der bestmöglichen und fairsten Zuteilung der vorhandenen Tickets an alle FIFA-Ticketkundengruppen, das heisst, dass die Tickets zwischen den einzelnen natürlichen und juristischen Personen auf dem Endrundengebiet und in der restlichen Welt fair verteilt werden, ii) Wahrung der Sicherheitsverfahren und -abläufe, die die FIFA und/oder das LOC für die Endrunde eingerichtet haben, iii) Schutz des fairen FIFA-Preismodells, iv) Wahrung der Interessen der Verbraucher und Einhaltung aller allgemeinen Grundsätze zum Verbraucherschutz im Zusammenhang mit dem Verkauf, dem Vertrieb und der Nutzung von Tickets und v) Schutz der Rechte, die die FIFA den Geschäftspartnern, Medienrechtlichlizenznehmern, Inhabern der Hospitality-Rechte und weiteren Drittparteien gewährt hat, kann die FIFA ein weltweites Ticketingprogramm betreiben. Die FIFA kann die kostenlose Nutzung und Übertragung sowie den kostenlosen Weiterverkauf durch alle Ticketinhaber und Stellen, denen die FIFA Tickets zur Verfügung stellt, einschliesslich aller TMV und NTMV, beschränken.

16.2. Ticketingdokumente

Die Ticketrechte der Mitgliedsverbände sind an die Annahme bestimmter Bedingungen, die die Mitgliedsverbände und die TMV-Gäste hinsichtlich des Verkaufs, der Verwendung und der Vergabe von Frei- und Kaufkarten, die die Mitgliedsverbände von der FIFA für die Endrunde zugeteilt bekommen, sowie an die gänzliche Einhaltung solcher Bedingungen und aller weiteren Ticketingdokumente, die von der FIFA rechtzeitig vor der Endrunde erlassen und veröffentlicht werden, durch die Mitgliedsverbände geknüpft.

Bei Unstimmigkeiten zwischen diesem Reglement und einem Ticketingdokument gehen die Bestimmungen der massgebenden Ticketingdokumente vor. Die entsprechenden Bestimmungen in diesem Reglement sind in diesem Fall als entsprechend angepasst zu betrachten.

16.3. Keine Nutzung für Werbe- und/oder PR-Zwecke

Alle TMV und NTMV, die Tickets erhalten, verpflichten sich und ihre Gäste (einschliesslich TMV- oder NTMV-Geschäftspartner), jegliche Werbe- oder PR-Aktion zu unterlassen, die während der Dauer der Endrunde im Endrundengebiet die Nutzung von Tickets, Eintrittskarten für offizielle oder inoffizielle Trainings oder Eintrittskarten für eine andere Veranstaltung, die von der FIFA oder unter ihrer Leitung im Rahmen der Endrunde organisiert wird, beinhalten, zu beinhalten vorgeben oder eine Beinhaltung vermuten lassen. Die TMV und NTMV müssen dafür sorgen, dass ihre Gäste (einschliesslich TMV- oder NTMV-Geschäftspartner) keine Wettbewerbe, Aktionen, Preisausschreiben, Lotterien oder sonstige Spiele durchführen, die es solchen Gästen/TMV-Gästen oder Dritten ermöglichen, eine Verbindung mit der FIFA, dem LOC und/oder der Endrunde herzustellen, oder Dritten durch ihre Teilnahme an solchen Aktionen Zugriff oder Anspruch auf ein Ticket gewähren.

16.4. Verhalten von Gästen, TMV-/NTMV-Geschäftspartnern und -Kunden

Die TMV und NTMV, die Tickets erhalten, müssen dafür sorgen, dass ihre Gäste, TMV- oder NTMV-Geschäftspartner und/oder anderen TMV- oder NTMV-Vertragspartner von den allgemeinen Geschäftsbedingungen aller Ticketingdokumente Kenntnis erhalten und diese einhalten.

16.5. Trittbrettaktionen

Die TMV und NTMV, die Tickets erhalten, müssen dafür sorgen, dass ihre Gäste, TMV- oder NTMV-Geschäftspartner und/oder anderen TMV- oder NTMV-Vertragspartner Werbe- und/oder PR-Aktionen unterlassen, die nach vernünftiger Auffassung als Aktion gegen die Exklusivrechte der Geschäftspartner, der Medienrechtlichlizenznehmer, der Inhaber der Hospitality-Rechte und/oder der FIFA aufgefasst werden können, und haben insbesondere Werbe- und/oder PR-Aktionen zu unterlassen, die nach vernünftiger Auffassung den Eindruck erwecken können, dass Tickets oder andere Zugangsberechtigungen für die Endrunde von Drittparteien im Zusammenhang mit diesen Aktionen erworben werden können.

TEIL F:

ZUSAMMENARBEIT MIT DEN MEDIEN UND SONDERREGELUNGEN

17. ZUSAMMENARBEIT MIT DEN MEDIEN

17.1. Grundsatz

Jeder TMV muss dabei helfen und dafür sorgen, dass alle Teamdelegationsmitglieder die FIFA, die Redakteure aller digitalen Medien, die von der FIFA verwendet oder betrieben werden, die Vertreter der Medienrechtlichlizenznehmer und die akkreditierten Medienvertreter bei deren Medienveranstaltungen während der gesamten Dauer des Aufenthalts der Teamdelegation auf dem Endrundengebiet nach bestem Gewissen unterstützen.

18. SONDERREGELUNGEN FÜR BESTIMMTE AUSTRAGUNGSORTE DER ENDRUNDE

18.1. Offizielle FIFA/LOC-Medienveranstaltungen

18.1.1. Allgemeine Bestimmungen: Alle TMV müssen bei offiziellen FIFA/LOC-Medienveranstaltungen die folgenden Bestimmungen einhalten:

- i) Den TMV ist es nicht gestattet, Werbe- oder Markenmaterial, das sich auf Dritte bezieht (einschliesslich TMV-Geschäftspartner, anderer TMV-Vertragspartner und Teamdelegationsmitgliedern), zu präsentieren, zu verteilen oder anderweitig anzubringen. Darin eingeschlossen sind Hintergründe, Schilder, Produkte, Dienstleistungen sowie (vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen des Ausrüstungsreglements und von Art. 11 dieses Reglements) Marken auf ihrer Spielausrüstung, besonderer Ausrüstung und weiteren Ausrüstung, die von den Spielerinnen und/oder anderen Teamdelegationsmitgliedern getragen oder verwendet werden (vgl. Art. 11 Abs. 2).
- ii) Medienführer und andere Publikationen dürfen vom oder im Namen eines TMV, eines TMV-Geschäftspartners und/oder eines anderen TMV-Vertragspartners bei offiziellen FIFA/LOC-Medienveranstaltungen nur mit der vorherigen Zustimmung der FIFA abgegeben werden.
- iii) Spielerinnen und andere Teamdelegationsmitglieder dürfen keine mündlichen Anspielungen auf folgende Parteien machen:
 - TMV-Geschäftspartner und/oder andere TMV-Vertragspartner
 - Sponsoren, Lieferanten oder andere Vertragspartner oder Teamdelegationsmitglieder
 - andere Unternehmen

18.1.2. Offizielle FIFA/LOC-Medienveranstaltungen in Endrundenstadien: Die TMV sind verpflichtet, im Endrundenstadion, in dem das betreffende Endrundenspiel ausgetragen wird, wie folgt an mindestens zwei offiziellen FIFA/LOC-Medienveranstaltungen teilzunehmen und diese zu unterstützen:

i) Offizielle Trainings in den Stadien

Am Vortag eines Spieltags müssen die TMV im Zusammenhang mit dem offiziellen Training im betreffenden Endrundenstadion Folgendes gewährleisten:

- (a) Das offizielle Training muss für die Medien in den ersten 15 Minuten öffentlich zugänglich sein.

- (b) Der offiziellen Medienkonferenz, die von der FIFA nach dem offiziellen Training im Endrundenstadion durchgeführt wird, müssen der Cheftrainer und mindestens eine Schlüsselspielerin, die an der Endrunde teilnimmt, beiwohnen. Die Medienkonferenz wird im Endrundenstadion zu einem von der FIFA festgelegten Zeitpunkt veranstaltet, ungeachtet davon, ob das offizielle Training im Endrundenstadion stattfindet oder ein volles Training abgehalten wurde.
- (c) Der Cheftrainer und die Schlüsselspielerin des TMV-Teams, die an der offiziellen Medienkonferenz, die von der FIFA durchgeführt wird, teilnehmen, müssen unmittelbar nach Abschluss der offiziellen Medienkonferenz für ein Stand-up-Interview mit der FIFA-TV-Teamcrew zur Verfügung stehen.
- (d) Kommt das TMV-Team nur für eine Besichtigung ins Endrundenstadion, wird diese Besichtigung wie bei einem offiziellen Training für eine offizielle FIFA/LOC-Medienveranstaltung genutzt.

Findet kein offizielles Training statt, müssen die TMV Medienvertretern Zugang zu anderen Aktivitäten, die das TMV-Team am Vortag eines Spiels unternimmt, gewähren.

ii) Medienveranstaltungen an Spieltagen

An Spieltagen müssen die TMV die Teilnahme an den offiziellen FIFA/LOC-Medienveranstaltungen, die von der FIFA im jeweiligen Endrundenstadion koordiniert werden, gewährleisten.

- a) Vor der Ankunft der Teamdelegation vor jedem Endrundenspiel muss das TMV-Team in enger Zusammenarbeit mit der FIFA der von der FIFA beauftragten gastgebenden Rundfunkanstalt und einem offiziellen FIFA-Fotografen für Film- und Fotoaufnahmen sowie für ein unilaterales Stand-up durch einen Medienrechtlichlizenznehmer, das von der gastgebenden Rundfunkanstalt gefilmt wird, Zugang zu seiner Umkleidekabine gewähren.
- b) Bei Ankunft der Teamdelegation vor dem Endrundenspiel müssen der Cheftrainer des TMV-Teams oder andere Teamdelegationsmitglieder (mit Ausnahme der spielberechtigten Spielerinnen, die auf der offiziellen Startliste für das betreffende Endrundenspiel gemeldet wurden) für „Interviews bei Ankunft der Teams“ zur Verfügung stehen.
- c) Mit der Erlaubnis der zuständigen Teamdelegationsmitglieder und unter Rücksichtnahme auf sportliche Vorbehalte der Teamdelegationsmitglieder kann die Spielführerin oder eine

Schlüsselspielerin des TMV-Teams vor dem Aufwärmen, rund 50 Minuten vor Spielbeginn, für ein Stand-up-Interview mit der FIFA-TV-Teamcrew zur Verfügung stehen.

- d) In der Halbzeitpause jedes Endrundenspiels können der Cheftrainer des TMV-Teams oder andere Teamdelegationsmitglieder (mit Ausnahme der spielberechtigten Spielerinnen, die auf der offiziellen Startliste für das betreffende Endrundenspiel gemeldet wurden) von den Medienrechtlichlizenznehmern in einem ausgewiesenen Sendebereich um Blitzinterviews gebeten werden, sofern die fraglichen Teamdelegationsmitglieder damit einverstanden sind und diese von der FIFA bewilligt wurden.
- e) Nach jedem Endrundenspiel müssen der Cheftrainer des TMV-Teams und einige Spielerinnen, die von den Medienrechtlichlizenznehmern darum gebeten werden, Vertretern der Medienrechtlichlizenznehmer wie folgt für Interviews zur Verfügung stehen:
- für Blitzinterviews auf dem Spielfeld in der Nähe der technischen Zone und im Spielertunnel oder in der Nähe der Umkleidekabinen
 - für Interviews in den TV-Studios der Medienrechtlichlizenznehmer
- f) Nach jedem Endrundenspiel müssen der Cheftrainer des TMV-Teams und die Spielerin, die für ihre herausragende Leistung im betreffenden Endrundenspiel von einem von der FIFA ausgewählten Geschäftspartner die Auszeichnung „Spielerin des Spiels“ überreicht wurde (z. B. „[SPONSOR]-Spielerin des Spiels“- oder „[ZEIT ZU GLÄNZEN]-Spielerin des Spiels“-Award), der offiziellen Medienkonferenz nach dem Spiel beiwohnen.
- g) Nach jedem Endrundenspiel muss der TMV dafür sorgen, dass mindestens eine Spielerin, die am jeweiligen Endrundenspiel teilgenommen hat, den FIFA-TV-Teamcrews oder deren Auftragnehmern in einem eigenen Bereich vor der gemischten Zone des Endrundenstadions für ein Interview zur Verfügung steht. Die Spielerinnen des TMV-Teams müssen zudem die gemischte Zone des Endrundenstadions passieren.

18.1.3. Offizielle FIFA/LOC-Medienveranstaltungen auf offiziellen Trainingsanlagen und in Teamhotels: Alle TMV müssen dabei helfen und dafür sorgen, dass alle Teamdelegationsmitglieder bei all ihren Trainings ausserhalb eines Endrundenstadions während der Dauer der Endrunde alle offiziellen FIFA/LOC-Medienveranstaltungen auf den offiziellen Trainingsanlagen und in den Teamhotels gemäss folgenden Bestimmungen nach bestem Gewissen unterstützen:

- i) Sportliche Überlegungen und die Privatsphäre der Teamdelegationsmitglieder haben in jedem Fall Vorrang.
- ii) Zu Beginn jedes Trainings gewähren die TMV den zuständigen FIFA-Offiziellen und akkreditierten Medienvertretern ungeachtet ihrer Nationalität während mindestens 15 Minuten Zugang zu den betreffenden Medienbereichen auf der offiziellen Trainingsanlage.
- iii) Mit Ausnahme eines Trainings vor jedem Endrundenspiel haben die Medien Zutritt zu allen Trainings der TMV. Die TMV müssen der FIFA ihre Absicht, Medienvertreter nach dem 15-minütigen Zugang für FIFA-Offizielle und akkreditierte Medienvertreter von einem Training auszuschliessen, schriftlich mitteilen.
- iv) FIFA-Offizielle oder Medienvertreter dürfen vor, während oder nach dem Training unter keinen Umständen das Spielfeld betreten.

18.2. TMV-Medienveranstaltungen

- 18.2.1. Grundsatz: Vorbehaltlich ausdrücklich anderslautender Bestimmungen in Art. 18 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 dürfen TMV-Medienveranstaltungen nicht innerhalb des kontrollierten Bereichs durchgeführt werden.
- 18.2.2. Offizielle Trainingsanlagen: Die TMV dürfen in einem geschlossenen Raum auf der offiziellen Trainingsanlage an von der FIFA bezeichneten Standorten TMV-Medienveranstaltungen durchführen, sofern die Bestimmungen von Art. 18 Abs. 1 Ziff. 1 eingehalten werden. Sämtliche TMV-Medienveranstaltungen auf offiziellen Trainingsanlagen und das Anbringen/Aufstellen eines Hintergrunds ausserhalb des von der FIFA bezeichneten geschlossenen Raums sind verboten.
- 18.2.3. Teamhotels: Die TMV dürfen in einem eigenen von der FIFA bezeichneten Raum in ihren Teamhotels TMV-Medienveranstaltungen durchführen, sofern die Bestimmungen von Art. 19 Abs. 1 Ziff. 1 eingehalten werden. Jedoch darf zu diesem Zweck nicht die Eingangshalle des Teamhotels verwendet werden, und das Innere des betreffenden Raums darf von der Eingangshalle aus nicht einsehbar sein. Sämtliche TMV-Medienveranstaltungen im Teamhotel und das Anbringen/Aufstellen eines Hintergrunds ausserhalb des eigenen von der FIFA bezeichneten Raums sind verboten.

19. TMV-MEDIENVERANSTALTUNGEN AUSSERHALB DES KONTROLLIERTEN BEREICHS

19.1. TMV-Medienveranstaltungen ausserhalb des kontrollierten Bereichs

Die TMV dürfen ausserhalb des kontrollierten Bereichs TMV-Medienveranstaltungen durchführen. Abgesehen von den in Art. 19 Abs. 1 Ziff. 1 ausdrücklich geregelten Fälle gelten im Zusammenhang mit allen TMV-Medienveranstaltungen ausserhalb des kontrollierten Bereichs die Bestimmungen dieses Reglements, insbesondere die in Art. 18 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Einschränkungen.

Für TMV-Medienveranstaltungen ausserhalb des kontrollierten Bereichs gelten zudem folgende Bestimmungen:

19.1.1. Hintergrund: Während TMV-Medienveranstaltungen ausserhalb des kontrollierten Bereichs dürften die TMV hinter den Teamdelegationsmitgliedern einen Hintergrund anbringen/aufstellen, der Werbe- und/oder Markenmaterial im Zusammenhang mit Dritten (wie TMV-Geschäftspartnern) aufweist, sofern dieses Werbe- und/oder Markenmaterial:

- a) nach vernünftiger Auffassung der FIFA in keiner Weise eine Verbindung zwischen solchen Drittparteien und der FIFA, dem LOC und/oder dem Wettbewerb herstellt,
- b) keine Wettbewerbsmarken oder anderen Immaterialgüterrechte, die Eigentum der FIFA sind, oder einen anderen Hinweis auf die FIFA, das LOC und/oder den Wettbewerb (oder Teile davon) aufweisen,
- c) das Emblem des TMV zu sehen ist (gemäss den analog geltenden Bestimmungen des Ausrüstungsreglements),
- d) die Verbindung zwischen einer solchen Drittpartei und dem TMV zweifelsfrei offenlegt (z. B. „offizieller Sponsor des [TMV]“).

Jeder Hintergrund, der von einem TMV für Medienkonferenzen während der Dauer der Endrunde ausserhalb des kontrollierten Bereichs verwendet wird, muss von der FIFA im Voraus schriftlich bewilligt werden.

20. NUTZUNG DIGITALER MEDIEN

20.1. Nutzung digitaler Medien durch Teamdelegationsmitglieder

Zum Schutz der Privatsphäre aller Teamdelegationsmitglieder, aller Mitglieder der Teamdelegationen anderer TMV, aller FIFA-Offiziellen sowie der Integrität des Sports, der FIFA und der Endrunde sowie der Integrität der Marketing- und Medienrechte der FIFA muss jeder TMV dafür sorgen, dass alle Teamdelegationsmitglieder, die im Zusammenhang mit ihren persönlichen Erlebnissen bei der Endrunde, der Endrunde im Allgemeinen oder damit zusammenhängenden Informationen beliebigen Inhalt auf digitale Medien stellen, die folgenden Bestimmungen einhalten:

- i) Mit Ausnahme der Teamhotels und allen TMV-bezogenen Medienbereichen auf den offiziellen Trainingsanlagen ist es den Teamdelegationsmitgliedern streng verboten, solchen Inhalt während ihres Aufenthalts im kontrollierten Bereich während der Dauer der Endrunde auf digitale Medien zu stellen.
- ii) Jeglicher solcher Inhalt darf allein die persönlichen Erlebnisse des betreffenden Teamdelegationsmitglieds betreffen. Dessen ungeachtet ist es verboten, Interviews mit oder Geschichten über andere

Teamdelegationsmitglieder, Mitglieder der gegnerischen Teamdelegation oder FIFA-Offizielle auf digitale Medien zu stellen.

- iii) Teamdelegationsmitglieder dürfen gegenüber Dritten vertrauliche oder persönliche Informationen nicht offenlegen. Dazu zählen insbesondere Informationen, die die Sicherheit, Durchführung oder Organisation der Endrunde, die Sicherheit der TMV oder der Teamdelegationen oder die Privatsphäre anderer Teamdelegationsmitglieder, der Mitglieder der gegnerischen Teamdelegation oder der FIFA-Offiziellen beeinträchtigen können.
- iv) Die Einträge müssen in jedem Fall fair, anständig und schicklich sein und dürfen unter keinen Umständen politisch oder diskriminierende Botschaften enthalten.
- v) Vorbehaltlich ausdrücklich anderslautender Bestimmungen unter lit. v dürfen Teamdelegationsmitglieder keine Wettbewerbsmarken verwenden. Den Teamdelegationsmitgliedern ist es erlaubt:
 - die Wortmarke „FIFA Frauen-Weltmeisterschaft™“ (einschliesslich der Entsprechungen in sämtlichen Sprachen und Schriften sowie des Zusatzes „™“ in sämtlichen Sprachen und Schriften) und aller Abwandlungen davon, ungeachtet davon, ob diese eingetragen oder eintragbar sind,
 - die Wortmarke „Frauen-Weltmeisterschaft“ (einschliesslich der Entsprechungen in sämtlichen Sprachen und Schriften),
 - alle anderen FIFA-bezogenen Wörter auf ihren sozialen Medienplattformen und Blogs zu verwenden,

sofern das Wort „FIFA“ und andere Wörter, die sich auf die FIFA Frauen-Weltmeisterschaft™ beziehen, nicht mit einer Drittpartei oder den Produkten und Dienstleistungen von Drittparteien in Verbindung gebracht werden können und nicht für Geschäftszwecke verwendet werden.

- vi) Die Teamdelegationsmitglieder dürfen im Zusammenhang mit dem Inhalt, den sie auf ihre digitalen Medien stellen, keine Geschäftsbezeichnungen verwenden. Im Zusammenhang mit FIFA- oder wettbewerbsbezogenem Inhalt dürfen sie Drittparteien insbesondere keine Werbe- und Sponsoringmöglichkeiten anbieten und/oder verkaufen.
- vii) Teamdelegationsmitglieder dürfen FIFA- oder wettbewerbsbezogenen Inhalt auf digitale Medien von Drittparteien stellen, sofern nach Einschätzung der FIFA zwischen solchen Drittparteien, einem Unternehmen oder Produkt und dem FIFA- oder wettbewerbsbezogenem Inhalt keine Verbindung hergestellt werden kann und der betreffende Inhalt für keinerlei Geschäftszwecke verwendet wird.

- viii) Teamdelegationsmitglieder müssen dafür sorgen, dass weder sie noch Drittparteien auf ihren digitalen Medien FIFA- oder wettbewerbsbezogenen Inhalt für Trittbrettkaktionen verwenden.
- ix) Teamdelegationsmitglieder dürfen in Bezug auf das Hochladen von FIFA- oder wettbewerbsbezogenem Inhalt keine exklusiven geschäftlichen oder nicht geschäftlichen Verträge mit Drittparteien abschliessen.
- x) Domainnamen mit Worten wie „FIFA“ oder „Frauen-Weltmeisterschaft“ oder Abwandlungen davon dürfen von den Teamdelegationsmitgliedern weder angelegt noch genutzt werden. Während der Dauer der Endrunde dürfen Teamdelegationsmitglieder Subdomains oder Hashtags, die sich auf die Endrunde beziehen, wie [meinName].com/FIFAFrauenWeltmeisterschaftFrankreich, #FIFAFWM oder #ZeitZuGlaenzen anlegen.
- xi) Im Sinne eines einfachen Zugangs zu FIFA-Informationen sollten Teamdelegationsmitglieder, die gemäss diesem Reglement FIFA- oder wettbewerbsbezogenen Inhalt hochladen, ihre Blogs mit der offiziellen FIFA-Website FIFA.com oder anderen digitalen Medien, die von der FIFA verwendet oder betrieben werden, verlinken.

Die TMV müssen Teamdelegationsmitglieder, die ihre Meinung oder Kommentare auf digitalen Medien veröffentlichen wollen, darauf aufmerksam machen, dass sie für ihre Aussagen haftbar sind. Verfasser von Einträgen auf digitalen Medien oder Blogger können für alle Kommentare, die beleidigend, obszön oder urheberrechtlich geschützt sind, zur Rechenschaft gezogen werden.

TEIL G:

VERSCHIEDENES

21. VERSCHIEDENES

21.1. FIFA-Disziplinarreglement

Verstossen ein Mitgliedsverband und/oder gegebenenfalls seine Teamdelegationsmitglieder gegen dieses Reglement, kann die FIFA-Disziplinarkommission Sanktionen verhängen. Die TMV sorgen dafür, dass das Reglement von ihren Teamdelegationsmitgliedern, den TMV-Geschäftspartnern und/oder anderen TMV-Vertragspartnern gänzlich eingehalten wird. Die NTMV sorgen dafür, dass das Reglement von den NTMV-Geschäftspartnern und/oder anderen NTMV-Vertragspartnern gänzlich eingehalten wird. Die Mitgliedsverbände unterrichten die TMV- oder NTMV-Geschäftspartner und andere TMV- oder NTMV-Vertragspartner umgehend vom Inhalt dieses Reglements und verpflichten diese zu dessen Einhaltung.

21.2. Verbotene Gegenstände

Sämtlich Gegenstände, die von einem TMV oder seinen Teamdelegationsmitgliedern im kontrollierten Bereich verwendet werden und gegen dieses Reglement verstossen, werden nach freiem Ermessen der zuständigen FIFA-Offiziellen entfernt, beschlagnahmt oder abgedeckt. Der betreffende TMV kann zudem von der FIFA-Disziplarkommission mit Sanktionen belegt werden.

21.3. Haftungsausschluss

Die FIFA haftet gegenüber den Mitgliedsverbänden für keine Verluste, Gebühren, Schäden oder sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit diesem Reglement und/oder dem Wettbewerbs- oder Ausrüstungsreglement entstehen.

21.4. Widersprüchliche Bestimmungen

Bei widersprüchlichen Bestimmungen zwischen dem Wettbewerbs- und/oder dem Ausrüstungsreglement einerseits und diesem Reglement andererseits ist dieses Reglement massgebend. Die betreffenden Bestimmungen der beiden Reglemente gelten als entsprechend angepasst.

21.5. Änderungen

Per Mitteilung an die TMV ist die FIFA jederzeit und nach freiem Ermessen berechtigt, dieses Reglement zu ändern.

Ebenso ist die FIFA vor dem Wettbewerb jederzeit und nach freiem Ermessen berechtigt, Richtlinien und Zirkulare herauszugeben, die dieses Reglement oder Teile davon präzisieren.

21.6. Sprachen

Dieses Reglement liegt in den vier offiziellen FIFA-Sprachen (Deutsch, Englisch, Französisch und Spanisch) vor. Im Falle unterschiedlicher Auslegung des deutschen, englischen, französischen und spanischen Texts dieser Bestimmungen ist der englische Text massgebend.

21.7. Keine Verzichtserklärung

Der Verzicht der FIFA auf Ahndung einer Verletzung dieses Reglements (einschliesslich eines darin genannten Dokuments) ist nicht als Verzicht auf Ahndung einer weiteren Verletzung der gleichen Bestimmung oder einer Verletzung einer anderen Bestimmung oder als Verzicht auf ein Recht aus diesem Reglement oder eines anderen Dokuments auszulegen. Eine Verzichtserklärung ist nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgt. Die Unterlassung der FIFA, eine strikte Einhaltung einer beliebigen Bestimmung dieses Reglements oder eines beliebigen Dokuments zu verlangen, auf das in diesem Reglement verwiesen wird, bedeutet keinen Verzicht auf das Recht der FIFA oder den Verlust dieses Rechts, zu einem späteren Zeitpunkt die strikte Einhaltung dieser Bestimmung oder einer anderen Bestimmung oder eines beliebigen Dokuments zu verlangen, auf das in diesem Reglement Bezug genommen wird.

21.8. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom FIFA-Rat genehmigt und trat sofort in Kraft.